Ist die Zadruga-Hauskommunion eine juristische Person?

Eine Studie über die Entwicklung und die rechtliche Natur der Zadruga.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Wladislaw N. P.-Alexieff

aus Saloniki.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VII

A. I. Vorbemerkungen 1

II. Die Haus- und Hof- (Ognischtschanin-) Gemeinschaft . . 5

III. Die Bratstwo-Gemeinschaften des Mittelalters 11

1. Bratstwo- und Pleme-Ordnung 11
2. Die Zadruga als Nachbildung dieser Ordnung 19

B. IV. Gegenwärtiger Zustand der Zadruga-Hauskommunion . 23

1. Zadruga und Mitglieder 23
2. Oberhaupt (Domakin) 26
3. Zadruga-Versammlung 29
4. Das Vermögen der Zadruga 29
5. Sondereigentum (Ossobina) der Mitglieder 32
6. Ende des Zadruga-Verhältnisses 34
7. Teilung der Zadruga 36
8. Auflösung der Zadruga 39

C. V. Die rechtliche Natur der Zadruga-Hauskommunion . . . 39

1. Genossenschafts- und Körperschaftstheorie. Literatur 39
2. Die rechtliche Natur und die Gestaltung der Zadruga 48
3. Schluß 56

Literaturverzeichnis.

1. Deutsche Literatur.

Beseler, System des gemeinen deutschen Rechtes. Bd. 1 u. 2. Berlin 1882.
Bluntschli, J. C., Deutsches Privatrecht. München 1864.
Bernhöft in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 9: Über die altarische Familienorganisation.
Bernhöft in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 9: Über die Prinzipien des europäischen Familienrechtes.
Cohn, G., Gemeinschaften und Hausgenossenschaften. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 13 Heft 1. Stuttgart 1898.
Dickel, K., Über das neue montenegrinische Gesetzbuch. Marburg (Hessen) 1889.
Dickel, K., in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre Bd. 11 Heft 1: Über die montenegr. Zadruga.
Ewers, Joh. Phil. Gustav, Das älteste Recht der Russen. Herausgegeben in Dorpat und Hamburg 1826. 1. 2. 3. Prawda-Gesetz.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.
Gierke, Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
Gierke, Genossenschaftsrecht. Bd. 1 1868, Bd. 2 1873, Bd. 3 1881.
Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände. 1902.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes. Bd. 1 1885, Bd. 2 1886.
v. Hammer, J., Staatsverfassung und Staatsverwaltung des osmanischen Reiches. Bd. 1. Wien 1815.
Jerecek, K., Das Fürstentum Bulgarien. Wien und Leipzig 1891.
Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 6—10.
Kohler in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 23: Über arische gesellschaftliche Ordnung.
Krauß, Friedr., Sitten und Gebräuche der Südslaven. Wien 1885.
Laveleye (Deutsch von Karl Bücher), Das Ureigentum. Leipzig 1879. (Französische Ausgabe: De la propriété et de ses formes primitives. 4. édition. Paris 1891.)
Markowitsch, Die serbische Hauskommunion und ihre Bedeutung in der Vergangenheit und Gegenwart. Diss. Bonn 1903.
Miklošich, Sammlungen der slavischen Crysobullen. Chronica Nestoris. Herausgegeben in Wien 1860.
Peisker, J., Die Zadruga. In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1889 Bd. 7.
Radulowitsch, Die Hauskommunion. Diss. Heidelberg 1891.
v. Roth, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Tübingen 1881.
Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889. (s. auch in der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Windscheid zum 22. 12. 1888.)
Shek, Adalbert, Einleitung in das montenegrinische Gesetzbuch. Berlin 1888.
Schlözer, Nestors russische Annalen. 5 Bde. Göttingen 1802—1809.
Turner, Paul, Slavisches Familienrecht. Straßburg 1874.
Utješenowitsch, O. M., Die Hauskommunion der Südslaven. Wien 1859.

2. Französische Literatur.

Ardant, Gabriel, La zadrouga ou la famille patriarc. In der Revue sociale II. serie I. tome. Paris 1886.

Ardant, Gabriel, Une nouvelle méthode de codification du droit civile. In der Zeitschrift la Reforme Sociale III. Paris 1886. (Eine Behandlung der monten. Zadruga.)

Bogišich, De la forme familiale dite „inokosna", de la famille rurale chez les ser. et les croates. Paris 1884. (Dieselbe Arbeit ist früher gedruckt in der Revue de droit intern. et de législ. comp. XVI. tome. Bruxelles 1884.

Bogišich im Bulletin de la Soc. de législ. comp., Paris 1887/88, à propos du code civ. de Mont.

Coulanges, Fustel de, La Cité antique. Etude sur le culte de droit etc. Paris 1888.

Demelic, Le droit coutumier des slaves méridionaux. Paris 1876.

Geschow, Iv. E., Les associations agric. en Bulg. Budapest 1904.

Laveleye, Emil de, La peninsule des Balkans. Bruxelles 1886.

Laveleye, Emil de, En deça et au delà du Danube. In der Revue de Deux-Mondes. 1884.

Maine, De l'organisation jurid. de la famille jougoslave et celle des „Rajpoutes". Paris 1880.

Novakowitsch, D., De la communauté familiale **La Zadrouga.** Paris 1905.

Procopio di Cesarea, La guerra gotica di —, texto greco con traduzione italiana, a cura di P. Comparetti. Roma 1876.

3. Serbokroatische und bulgarische Literatur.

Bogišich, Rechtsgewohnheiten (Pravni običajih). Agram 1867.

Bogišich, Sammlungen der Rechtsgewohnheiten (Zbornik). Agram 1874.

Bobčew, St. S., Über die Hauskommunion in Bulgarien. Sofia 1907.

Bobčew, St. S., Sammlungen der Rechtsgewohnheiten in Bulgarien (Zbornik). Bd. 1 Philippopel 1897, Bd. 2 Sofia 1902.

Bobčew, St. S., Über die Mitgift. Sofia 1904.

Geschow, Iv. E., in Zeitschrift „SPS". Sofia 1887.

Karadjitsch, V., in der Zeitschrift „Danitza". Belgrad 1828.

Marinow, Sammlungen der Rechtsgewohnheiten (Živa Starina). Bd. 2 1892, Bd. 4 1897. Rustschuk.

Weitere Schriften s. an betreffender Stelle.

A. I. Vorbemerkungen.

Nach den Forschungen von Kohler,[1]) Bernhöft,[2]) Laveleye[3]) und anderen kann es als eine urgeschichtliche Erscheinung von allgemeiner Geltung angesehen werden, daß sich mit den ersten Ansiedelungen der geschlechterrechtlichen Verbände, Gruppen von meist blutsverwandten Personen, unter gemeinsamem Haushalt und gemeinsamem Vermögen, oft auch mit gemeinsamem Ahnenkult absonderten.

Diese Institutionen, die keineswegs nur hypothetisch sind, gehören der Universalgeschichte an, und sie finden sich in der Tat nicht nur bei arischen, sondern auch bei nichtarischen Völkern.[4]) Ganz besonders aber finden sich diese Institutionen bei den Ariern, deren gesellschaftliche Ordnung nicht auf Individualismus gegründet war.[5])

Die Grundlage des arischen Rechtes ist die Haushaltsordnung. Sie ist im Keime die Basis des öffentlichen und des Privatrechts. In ihr vereinigen sich die durch das Verwandtschaftsband Zusammengehörigen.[6])

Zu Anfang sind es die Geschlechter, die sich in dorfmäßig vereinten Haushaltungen Schutz und Beistand gewähren. Dann

---

[1]) vgl. Krit. VSchr. Bd. 23 1881 S. 8ff., Bd. 28 S. 33; derselbe in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 6 S. 325ff., Bd. 7 S. 195ff., Bd. 8 S. 94, 121, Bd. 10 S. 429ff.

[2]) Altarische Familienorganisation, in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 11. S. 1—45; derselbe, Die Prinzipien des europäischen Familienrechts, in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 9 S. 392—444.

[3]) Laveleye, Das Ureigentum, deutsch von Prof. Bücher, Leipzig 1879, franz. Ausg.: De la propriété et de ses formes primitives, Bruxelles 1874; derselbe in der Revue de Econ. pol. II 1888, Juli—Augustheft S. 345 bis 360; vgl. Fustel de Coulanges, La cité antique, Paris 1903, S. 126ff., 130.

[4]) Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 3.

[5]) Über diese Frage existiert eine ziemlich reiche Literatur; s. über das Prinzip Kohler, Krit. VSchr. S. 17ff. und in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 394; vgl. auch Bernhöft a. a. O Bd. 6 S. 233ff.; derselbe Bd. 8 S. 210.

[6]) Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 3; Laveleye S. 7ff.

aber erweitert sich der Begriff der Fraternität, als einer über das Geschlecht hinausgehenden, auch möglicherweise auf eine Mehrheit von Dörfern sich verteilenden Gemeinschaft.[7]) Endlich bildet sich wieder der eine Mehrheit von Fraternitäten umfassende Stamm.[8])

Alle diese Stufen beruhen auf dem Gedanken, daß sie verfassungsmäßig zu gemeinsamem Schutz organisiert sind. Von dieser sich stufenweise aneinander „schließenden Dreiheit des natürlichen Verbundenseins" sind die Reste bei den späteren arischen Völkern noch immer deutlich zu erkennen. Aber es ist das Eigentümliche der arischen Ordnung, daß diese Dreiheit mit einer verfassungsmäßigen Zusammengehörigkeit abschließt. Die Grundlage dieser verfassungsmäßigen Zusammengehörigkeit bildet zuerst die Haushaltsordnung.[9])

Die Altarier hatten schon, ehe sie sich in die verschiedenen Hauptvölker verzweigten, eine Lebensweise errungen, die auf Gründung und Bewohnung von Häusern beruhte. Die Einführung in das neuerrichtete Haus wird demnach der reguläre Anfang der gegenseitig geschlossenen Ehe.[10])

Durch das Haus wird die Gesamtheit aller dazu Gehörigen, auch der vom Hausherrn Aufgenommenen, zu einer Gemeinschaft. Das Hauswesen wird vom Mann geleitet,[11]) denn den Anfang des Hausrechtes bildet nicht der Hausvater, sondern der Hausgatte, welcher sich durch indomum deductio die Gattin zur Mutterherrin nimmt, so daß, wenn nun aus der Ehe die legitimen Kinder hervorgehen, diese parantelrechtlich unter die Leitung von Hausherr und Hausfrau treten.[12]) Die Söhne sind die eigent-

---

[7]) Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 15ff.

[8]) Bernhöft S. 17ff.; Laveleye a. a. O. S. 7, 8ff.

[9]) Laveleye S. 20, 137, 375.

[10]) Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 419ff.; Fustel de Coulanges a. a. O. S. 130.

[11]) Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 411, 426; Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 7 S. 195ff.

[12]) Nach Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 410 kann die herrschende Familienform im eigentlichen Sinne nicht als Verwandtschaftssystem bezeichnet werden, weil das wesentliche juristische Element die Hausangehörigkeit, nicht aber die Abstammung ist. „Die Verwandtschaft wird durch Aufnahme in die Familie begründet; vorzugsweise werden aufgenommen die von Frauenzimmern der Familie, Weibern wie Mädchen, geborenen Kinder, sofern sie nicht ausgesetzt werden, in Ermangelung von solchen aber auch Fremde, die dann alle Rechte eines geborenen Familienmitgliedes erhalten . . . Ursprünglich wird die Gestaltung der Rechtsverhältnisse, wie vielfach in dem Zeitalter der Selbsthilfe, von den Machtverhältnissen abgehangen haben. Gelingt es dem Vater der Frau, Tochter und Enkel wieder zu bekommen, so werden sie auch Mitglieder seiner Familie; behielt der Ehemann beide, so duldete er schwerlich, daß seine Kinder als Mitglieder der fremden (also feindlichen) Familie erzogen wurden."

lichen Fortführer dieses Hauses, die Mädchen dagegen sind dazu bestimmt zu heiraten, und damit aus dem Geburtshause in ein fremdes überzugehen.[13]) Unter die Söhne verteilt der Vater das Hausgut. Wenn er dies unterlassen hat, so teilen die Söhne — wenn sie nicht zusammenleben wollen — selbst, sie müssen aber im Sinne des Vaters teilen.[14])

Die fundamentalen Gedanken dieser Haushaltsordnung sind nicht, daß die Hausgemeinschaft,[15]) welche sich nach der altarischen Verfassung gebildet hat, auf dem einseitigen Eigentumsrechte des Hausvaters beruht. Nur bei nichtarischen Völkern zeigen sich patriarchalische Grundelemente.[16]) Das Hauswesen besteht nicht nur aus Vater, Mutter und Kindern, sondern auch aus Gesinde, Knechten usw., und gegen letztere ist die Würde des Hausherrn ein monarchisches „Regierungsrecht".[17]) Diesem Recht des Hausherrn unterstehen das freie wie das unfreie Gesinde.

Schon zu Anfang hat jede von diesen Klassen der Hausunterstehenden ihre Stellung, um den Zweck des Hauswesens, in möglichst leichter und ausreichender Art, erreichen zu können. Im Laufe der Jahrhunderte haben die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Hausherrn und der Mitglieder dieses Hauses solche Beziehungen geschaffen, welche uns die Hausgemeinschaft am deutlichsten zeigen. Diese Hausgemeinschaft nun ist allen späteren,

---

[13]) Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 422ff. u. 429ff.; vgl. auch derselbe, Über arische Familienorganisation Bd. 9 S. 16: „Die bruderlosen Mädchen sind imstande, durch den einheiratenden Gatten ihrem Geburtshause doch noch einen Sohn zu schaffen". Diese Institution treffen wir noch heutzutage in Westmazedonien.

[14]) Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 428: „Den größten Einfluß haben die Hausgemeinschaften auf die Entwicklung des Erbrechtes gehabt. Früher gab es ein Erbrecht außerhalb der Gemeinschaften nicht. Die Idee von dem Gesamteigentum, welche sich überall, namentlich in dem Verhältnis von Brüdern zu einander besonders mächtig erweist, führt zu einem Gesamtbesitze der Söhne".

[15]) Hausgemeinschaften, Hausgenossenschaften, Hauskommunionen, communautés de familie, sind im wesentlichen gleichbedeutend. Bücher zu Laveleye S. 365 Note erklärt den Ausdruck „Hausgemeinschaften" als „weniger passend". Unsererseits werden wir das Wort „Hauskommunion" gebrauchen, da es in der Literatur über die „Balkan-Zadruga" am meisten zu finden ist.

[16]) Bernhöft a. a. O. S. 431; Laveleye a. a. O. S. 18, 272. Den Ariern sind diese fremd. Dem Arier ist die Ehefrau Mitherrin des Hauses. Vgl. Fustel de Coulanges a. a. O. S. 131ff.

[17]) vgl. Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 426: „Die alten Hausgemeinschaften zeigen bald eine monarchische, bald eine republikanische Verfassung"; vgl. derselbe S. 42; vgl. Laveleye a. a. O. S. 272.

von den Ariern abstammenden, europäischen Völkern gemeinsam.[18])

Kein arisches Volk, bei dem nicht diese Institutionen gegolten haben. Die indische Gemeinschaft wird allgemein als joint family bezeichnet. Obwohl Manu bereits die Teilung als gesetzlich und selbst löblich anerkennt, blieb die Hausgemeinschaft doch die erhaltende Kraft, überdauerte selbst die islamitische Periode, und ist auch in der Gegenwart in ganz Indien verbreitet. Sie beruht auf der Gemeinsamkeit der Wohnung, des Gottesdienstes und des häuslichen Eigentums.[19])

Sie ist auch eine germanische Institution und findet sich bei Ost- und Westgermanen.[20])

Das deutsche Recht hat seit alter Zeit eine genossenschaftliche Form der personenrechtlichen Gemeinschaft entwickelt, bei welcher die Teilhaber: Gemeiner, Ganerbe usw. in ihrer gemeinschaftlichen Verbundenheit Subjekte eines Gesamtbereiches sind. Für ein derartiges Gemeinschaftsverhältnis ist der Name gesamte Hand, conjuncta manus üblich.[21]) Die älteste Gemeinschaft zur gesamten Hand war die Gangemeinschaft. Von hier aus drang die gesamte Hand in die Hausgemeinschaften ein und wurde vielfach für die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau und auch zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestimmend. Unter dem Landvolke entsprang daraus die bäuerliche Gemeinschaft.[22])

---

[18]) vgl. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw.; vgl. Laveleye a. a. O. S. 344ff.; Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 412; derselbe Bd. 9 S. 321ff. Bei den Griechen bestand ursprünglich wohl Familieneigentum. Das homerische Familienrecht scheint sogar das Übergewicht von Gesamtfamilien vorauszusetzen. So untersagte in Sparta die Verfassung eine Teilung der Familiengüter. Vgl. Laveleye a. a. O. S. 339—347; vgl. Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 416.

[19]) vgl. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 8 S. 94.

[20]) Für alle germanischen Völker der Vergangenheit ist das Gesamteigentum eine allgemeine Institution. So z. B. bei den Alemannen begegnet man der Erbengemeinschaft bereits im Volksrecht, sowie im späteren Mittelalter in Süddeutschland. Daß bei den Sachsen ursprünglich Familieneigentum und Hausgemeinschaft bestand, dafür spricht das bei ihnen bevorzugte Beispruchsrecht der Erben und der im Sachsenspiegel I, 17, 1 erhaltene Ausdruck Ganerbe. Aus diesem Rechtsspruch ergibt sich, daß namentlich „Bruder und andere Leute auf Gedeih und Verderb" zusammen wirtschafteten (Sachsenspiegel I, 12). Für die anderen germanischen Länder vgl. Goldschmidt in Zeitschr. f. HR Bd. 35 S. 344; so z. B. über die isländischen Félag, über die schwedischen Tisch und Tuch, Asche und Tisch; vgl. über Haus- und Brotgenossenschaften auf die Nachkommen schwedischen Bauer usw.; vgl. auch Laveleye, Revue de Econ. pol. II S. 351.

[21]) vgl. Kohler, Enzykl. der Rechtsw. Bd. 1 § 12 S. 448.

[22]) vgl. Kohler, Enzykl. der Rechtsw. Bd. 1 § 34 S. 473, § 12 S. 474ff.; über Sonderrechte der Mitglieder vgl. S. 474ff.

Diese Institutionen sind auch bei den romanischen und slavischen Völkern vorhanden.[23]) In allen italienischen Gebieten begegnet man bis zum 13. Jahrhundert der Hausgemeinschaft unter dem Namen fratres, parentes und consortes, Vereinigungen mit ungeteiltem Eigentum und eigenen familienrechtlichen Beziehungen. Zum Teil sind diese Kommunionen vertragsmäßig begründet. Sie zeigen eine völlige Nachbildung der geschwisterlichen Gemeinschaften, welche in der Lombardei zwischen Mincio und Tessin sich bis in die Gegenwart hinein erhalten haben. Sie bestehen gewöhnlich aus vier oder fünf Hausständen, welche in großen Hausgebäuden gemeinschaftlich leben. Das Oberhaupt — reggitore — verfügt nach Befragung der Genossen. Nach dem reggitore steht mit Autorität für die häuslichen Angelegenheiten die massara.[24])

Über die französischen Hausgenossenschaften, welche jetzt gewöhnlich als Communautés oder sociétés tacites bezeichnet sind, vgl. Em. de Laveleye.[25])

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen werden wir zu den alten Haus- und Hof-(Ognischtschanin-)Verbänden übergehen, welche seit den ältesten Zeiten die Grundlage der heutigen Zadruga im allgemeinen gebildet haben.[26])

II. Die Haus- und Hof-(Ognischtschanin-)Gemeinschaft.

Die Hausleitung war in den alten Zeiten bei den slavischen Völkerschaften nicht anders gestaltet wie bei den übrigen arischen Völkern. Von den entferntesten Zeiten wissen wir sehr wenig, nämlich nur, was mittelbar gegeben ist.[27]) Wir können uns aber in betreff des mittelalterlichen bäuerlichen Lebens, was sich auf die Ognischtschanin-Verbände bezieht, wenigstens nach gewissen Richtungen, hin mit Hilfe des Prawda-Gesetzes

---

[23]) Laveleye a. a. O. S. 371 ff., 414; vgl. Kohler, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte 2. Heft 1885 S. 10 Nr. 4 u. S. 13.

[24]) vgl. Laveleye a. a. O. S. 414 ff.

[25]) Laveleye, De la Communauté de famille etc. In der Revue de Econ. pol. II S. 348: „Les maisons mortables du Jura encore en communauté s'appellent meix, ils portent les noms de leur communauté de famille".

[26]) Die Institution ist nach Ewers, Das älteste Recht der Russen, herausgegeben Dorpat u. Hamburg 1826, eine für die Nordslaven allgemeine. Dies wird durch das Prawda-Gesetz des 11. Jahrhunderts bestätigt. Dagegen sind für die Rechtsordnung der Balkanvölkerschaften des früheren Mittelalters fast keine direkten schriftlichen Denkmäler zur Hand.

[27]) vgl. Ewers a. a. O. S. 3 ff.

— eines Denkmales des früheren Mittelalters — und einiger Chronisten, ein ziemlich anschauliches Bild konstruieren.[28])

Die Ognischtschanin-Gemeinschaft wird durch das Hausfeuer und den Herd zusammengehalten. Der Hausherr heißt infolgedessen Ognischtschanin, Herr des Ignis.[29]) Als Hausherr und Besitzer ist er der eigentliche Verwalter des Hauses. Er ist der Mann mit Hausgewalt. Der Hausherr sitzt auf umfriedetem Hofe, dessen Grenzen durch Malsteine bezeichnet sind: „... wer einen Malstein umpflügt oder vertilgt, dieser wird das Unrecht büßen mit zwölf Griwnen".[30])

Dem Hofe wird das zu beackernde Land von Zeit zu Zeit zugeteilt. „Auf dem Hofe aber ist alles Gut gemeinsames und ungeteiltes Gut der Familie",[31]) und in dieser bleiben nach dem Tode des Hausherrn die verschiedenen Haushaltungen oft noch längere Zeit ungeteilt. Das in dorfmäßigem Zusammenhang die Höfe umschließende Band heißt Friedensbezirk (Mir). Innerhalb der Mir gilt bei Eigentumsverletzungen eine eigentümlich geordnete Sachverfolgung.[32])

Die Gemeinschaft wird vom Hausherrn (Ognischtschanin) zusammen mit der Hausfrau regiert.[33]) Die Würde des Hausherrn ist aber die stärkere. Sie umfaßt sowohl die Frau wie die Kinder, die Knechte, das Gesinde. Sie setzt voraus, daß die Frau, die Kinder usw., je nach ihrer Eigenart, eine verschiedene Stellung in der gemeinsamen, dem ganzen Hause obliegenden Arbeit einnehmen. Diese Arbeit ist eine dem Hausherrn und allen anderen Mitgliedern des Hauses oder Hofes obliegende. Es ist also gewissermaßen gerechtfertigt zu sagen, daß in einem solchen Haushalt nicht das Individualinteresse des

---

[28]) vgl. Sammlung der südslavischen Chrysobullen, herausgegeben von Miklošich; vgl. w. Schlözer Bd. 1 XII S. 124; Ewers a. a. O. mit I., II. u. III. Prawda. Vgl. weiter bei M. M. Kowalewski, Das älteste Gewohnheitsrecht, Moskau 1886 (Jaroslaws Prawda in ursprünglicher Form 1054 bis 1068. Spätere Abschriften von II. u. III. Prawda erschienen im Zeitraum von 1280—1299).

[29]) Ewers a. a. O. S. 306 Pr. II Art. 48.

[30]) Ewers a. a. O. S. 308 Pr. II Art. 28.

[31]) Ewers a. a. O. S. 17 u. 203.

[32]) Über dem Friedensbezirk (Mir) hinaus bestehen andere Grundsätze der Diebstahlverfolgung. Vgl. Ewers a. a. O. Pr. III Art. 35: „Aber aus jemandes Stadt in ein fremdes Land (das über den Mir hinausgehende erscheint als Ausland) ist keine Umfrage, sondern man muß Zeugen aufführen oder den Zöllner, vor welchem er gekauft hat ..."

[33]) Über altarisches „Regierungsrecht" des Vaters-Hausherrn vgl. Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 412.

Hausherrn, sondern das Wohl aller, welche dieser Gemeinschaft angehören, das Leitmotiv bildet.[34])

Die weiblichen Mitglieder werden aus dem gemeinsamen Gute ernährt, und die heiratsfähigen Töchter werden daraus ausgesteuert.[35]) Sie können auch ein Sondergut haben, insbesondere ihre ins fremde Haus bei der Heirat mitgebrachten Schmuck- und Aussteuersachen, die sogen. Prikja, eine Institution, welche noch heutzutage bei den Balkanslaven existiert. Das eigentliche Hausgut aber ist dazu bestimmt, vorwiegend an die Söhne zu fallen.[36])

Was die Hausfrau in ihrem Verhältnis zum Hausgut betrifft, so ist sie so weit Mitherrin, als sie auch nach dem Tode ihres Mannes, sofern sie es will und unverheiratet bezw. wirtschaftlich selbständig bleibt, in der Gemeinschaft oder wenigstens auf dem Hofe sitzen bleiben kann.[37]) „Wenn eine Frau nach dem Ognischtschanin sitzen bleibt, so nehme man ihren Kindern einen Theil, und was der Ognischtschanin ihr ausgesetzt, darüber ist sie Herrin; aber die Hinterlassenschaft des Ognischtschanins ist ihr nicht vonnöten. Sind Kinder einer ersten Frau da, so nehmen die Kinder das der Mutter Gehörige oder was der Frau ausgesetzt war. Beide nehmen das der Mutter Gehörige.“[38]) „Wenn eine Schwester im Hause ist, so hat sie die Hinterlassenschaft nicht vonnöten, sondern die Brüder statten sie dem Ognischtschanin aus, wie sie können.“[39]) „Wenn eine Frau gelobt, nach dem Ognischtschanin sitzen zu bleiben,[40]) aber die Habe vergeudet und sich verheiratet, so bezahlt sie den Kindern alles.“[41]) „Wenn ihre Kinder sie nicht auf dem Hofe (dwor) wollen, aber jene wird allerdings da sitzen, so tue man ihren Willen, und den Kindern gebe man den Willen nicht. Doch mit dem, was der Ognischtschanin ihr gab, muß sie bei ihnen

---

[34]) Über die Entwicklung der Rechtsbeziehungen unter den Mitgliedern vgl. Utieschjenowitsch, Die Hauskommunion der Südslaven, Wien 1849, S. 19ff. Interessante Berichte darüber finden wir bei Bernhöft a. a. O. Bd. 9 S. 413ff. Für die neueren Zeiten vgl. Bogišitch, Zbornik S. 515.

[35]) vgl. Krauß, Sitte und Bräuche der Südslaven S. 466ff.

[36]) vgl. Krauß a. a. O. S. 471: „... auf dem Sohne bleibt das Haus und der Name, die Tochter ist eines Fremden ...“

[37]) vgl. Ewers a. a. O. S. 325.

[38]) vgl. Ewers a. a. O. Pr. II S. 326; vgl. unter dem Titel „Von der Hinterlassenschaft des Ognischtschanins und des Gefolges“.

[39]) vgl. Ewers a. a. O. S. 327.

[40]) Die Erklärung des Sitzenbleibenwollens muß verbunden sein mit dem Zusatze des Nichtwiederverheiratens bezw. des Nichtvergeudens.

[41]) vgl. Ewers a. a. O. Pr. II S. 327ff.

sitzen oder ihren Theil genommen haben, sitzen."[42]) „Und der mütterliche Theil ist den Kindern nicht vonnöten, sondern wenn die Mutter ihnen das gibt, der nimmt ihn; gibt sie ihn allen, so theilen sie alle, stirbt sie ohne Rede, so nimmt ihn der, bei welchem sie auf dem Hofe (dwor) war und welcher sie ernährte."[43])

Die Grundlage dieser bäuerlichen Rechtsordnung ist hiernach die durch den Herrn des Hofes gegründete, von demselben mit der Hausfrau regierte Gemeinschaft. Ein wesentliches Stück dieser Gemeinschaft ist auch das, daß die Hauptlast der niederen, für das Haus nötigen Arbeit außer auf die eigentlichen Mitglieder noch auf Knechte und Gesinde abgewälzt worden ist.[44]) Trotzdem daß diese Mitglieder je nach ihren Stellungen eigene Rechte und Pflichten haben, sind sie doch dem Hausherrn verfassungsmäßig unterworfene Mitglieder. Die Gemeinschaft ist eine herrschaftlich verfaßte Gemeinschaft. Der Ognischtschanin ist Hausherr und regiert mit der Ehefrau zusammen. Er vertritt die Gemeinschaft nach außen.[45])

Soweit die abhängigen Leute der Gemeinschaft angehören, stehen sie unter dem Hausherrn. Dieser steht zwischen ihnen und der übrigen Welt, mit der sie sich in bezug auf den abhängigen Teil ihrer Rechtssphäre gar nicht unmittelbar berühren. Nach außen ist der Hausherr Träger alles Rechtes, was die Ognischtschanin-Gemeinschaft zu einer Verwaltungsgemeinschaft macht.[46]) Als einzelne mögen im Innenverhältnis Hausfrau, Kinder, auch Gesinde, mehr oder weniger selbständige Rechte gegen den Hausherrn haben.[47]) Nach außen sind sie nicht berechtigt, vielmehr ist der Hausherr Träger alles in Haus und Hof als solche eingreifenden Rechtes. Im Laufe der Jahrhunderte aber schwächt sich das Recht des Hausherrn ab. Es wird gehindert, daß der Hausherr zum Eigentümer der ihm unterworfenen Leute wird. Im Gegenteil bekommen auch solche unterworfene Leute, wie Knechte und Gesinde (von den Haus-

---

[42]) vgl. Ewers a. a. O. S. 327.

[43]) vgl. Ewers a. a. O. ebenda.

[44]) Zwischen den Gemeinfreien und den Knechten = Cholop steht in ältester Zeit eine Mittelstufe. Ihr Bestand ist wohl noch in späteren Zeiten zu verfolgen. Vgl. Laveleye a. a. O. S. 22ff., 35, 38 u. 43. Der Schollenzugehörige heißt ein Erkaufter oder Ermieteter. Es ist ein vom Ognischtschanin zum Ackerbau angenommener Zakup. Vgl. Ewers a. a. O. S. 324ff. u. 313.

[45]) vgl. Ewers a. a. O. S. 6, bes. S. 22ff.

[46]) vgl. Ewers a. a. O. S. 203.

[47]) Gleichbedeutend, ob diese Rechte als vorbehaltene oder erworbene oder familienrechtliche Befugnisse (vgl. über Cholop) erschienen.

kindern abgesehen), mit der Zeit Rechte, nicht nur dem Hausherrn gegenüber, sondern auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern, den Verwandten des Hausherrn usw. Einen Beweis dafür finden wir in dem sogen. Zakup.[48])

Neben den anderen Hörigen, wie Knechte, Cholop usw., ist im Laufe der Zeit ein vom Hausherrn zum Ackerbau angenommener Zakup vorhanden.[49]) Der Herr liefert ihm zum Ackerbau die Pferde; wenn aber „. . . das ihm zugeeignete Pferd zugrunde geht, so bezahlt er es nicht".[50]) Der Hausherr scheint zu bestimmten Terminen einen Naturalpachtzins, insbesondere einen Kopa — Heu empfangen zu haben. Dabei hat der Zakup den vom Herrn ihm gelieferten Pflug und die Egge, die bei der Bebauung des Landes zugrunde gegangen sind, zu bezahlen.[51]) Der Hausherr kann den Zakup auch auf seine (des Herrn) Arbeit schicken. Was aber ohne des Zakups Schuld verloren geht, braucht derselbe nicht zu bezahlen.[52]) Der Zakup ist persönlich frei. Er braucht sich vom Hausherrn ungerechte Forderungen und Mißhandlungen nicht gefallen zu lassen. Der Hausherr hat dem Zakup solche zu ersetzen und für das Unrecht „noch 7 Marder Buße" zu zahlen.[53])

In dieser Ognischtschanin-Gemeinschaft ist das wesentliche Element nicht nur die Verwandtschaft des Hausherrn und seiner Kinder, sondern auch die gemeinschaftliche Erwerbstätigkeit spielt eine sehr große Rolle. Deswegen sind auch Cholup, Zakup usw. Mitglieder der Gemeinschaft. In dieser Gemeinschaft der Erwerbstätigkeit liegt die Gewähr der vorteilhaftesten, billigsten Herstellung der für alle zu beschaffenden Ernährung.

---

[48]) vgl. Note 44. Das Verhältnis zwischen Ognischtschanin und Zakup kann anfangs wohl vielfach nur als ein Dienstvertrag auf Zeit zwischen Gemeinfreien und Hausherren vorgenommen worden sein. Das Verhältnis hat sich aber dann im Verlaufe der Jahrhunderte zu einer festen glebae adscrioptio gestaltet, so daß vor Aufhebung der Leibeigenschaft die eigentliche Masse der Bauernschaft in diesem Verhältnisse stand. Vgl. auch Laveleye a. a. O. S. 45 ff.

[49]) vgl. Ewers a. a. O. S. 324 „vom Erkäufter".

[50]) vgl. Ewers a. a. O. Pr. III ebenda S. 329.

[51]) vgl. Ewers ebenda S. 329 ff.

[52]) vgl. Ewers a. a. O. Pr. III Art. 53 unten ebenda.

[53]) vgl. Ewers a. a. O. S. 329. Es ergeben sich in betreff der Stellung dieser bäuerlichen Gemeinschaft durchaus dieselben Hauptgrundsätze, welche sich bei anderen arischen und besonders germanischen Völkern finden. Die Grundelemente der Ognischtschanin-Ordnung sind eine gemeinsame Haushaltsordnung wie für alle anderen Gemeinschaften. Demzufolge ist durch das Haus, dessen Zentrum der Herd bildet, eine Gemeinschaft gegeben. Mitglieder dieser Gemeinschaft sind sowohl der Herr selbst wie die zur Mithilfe in der dem Hause obliegenden Arbeit Berufenen, d. h. nicht nur Frau, Kinder, sondern auch Gesinde usw. Vgl. Laveleye S. 13, 17, 23.

Es wird an dem häuslichen Herd ein alle Mitglieder umfassendes „heiliges Band“[54]) gebildet, dem eine Sicherung seiner zunächst materiellen Zwecke in einem gemeinschaftlichen Haushalte gegeben wird.[55])

Die Gemeinschaft ist nicht so gedacht, daß der Hausherr der Alleinberechtigte, die anderen Mitglieder des Hauses oder Hofes als das Objekt seines Rechtes anzusehen sind, auch nicht so, daß er und Hausfrau, Kinder, Zakup als nach Quoten geteilte Genossen einer beliebig aufkündbaren Gemeinschaft erscheinen. Ist hiernach die Ognischtschanin-Haushaltordnung als der eigentliche Kern der alten arischen verfassungsmäßigen Ordnung aufzufassen, so ist damit auch gesagt, daß die Fortführung des Hauses als Gemeinschaft als eine der wichtigsten Angelegenheiten erscheinen mußte.[56])

Dieses reale Haus aber erzeugt gewisse Grundsätze, ohne die man von einer Fortführung der Gemeinschaft nicht reden kann.

Erstens, es kann nur ein Ognischtschanin der Hausherr sein, eine Frau — nur ausnahmsweise. Zweitens, das Übergehen des Hauses von Mann zu Mann besteht als ein Übergehen vom Vater auf die Söhne, nicht durch irgendwelches ziviles Rechtsgeschäft, sondern kraft einer schon durch die Geburt des Sohnes gegebenen Rechtes der Renation, das daher auch ohne Rechtsspruch durch eigenmächtige Selbsthilfe geltend gemacht wird. Drittens, die Söhne können nach dem Tode des Vaters allein oder mit ihrer Mutter die Gemeinschaft fortsetzen.[57]) Viertens, ins Haus werden auch Fremde, Gesinde, Knechte und Halbfreie aufgenommen. Sie sind, je nach ihrer Stellung, Mitglieder der Ognischtschanin-Gemeinschaft.

Sobald die eigentliche Hof- und Hausgemeinschaft mit Cholop und Zakup einen größeren Umfang erreicht, kann der Hausherr nicht alle seine Rechte und Pflichten persönlich ausüben. Er ernannte sich daher Stellvertreter und Bevollmächtigte.

---

[54]) vgl. Laveleye a. a. O. S. 372. Vgl. auch Nestor bei Schlözer a. a. O. S. 124.

[55]) Es ist anzunehmen, daß auch die gottesdienstliche Basis eine große Rolle gespielt hat. Vgl. Laveleye S. 300ff.

[56]) Das ist eine für die nördlichen und südlichen Slaven allgemeine Institution. Die Unterscheidung des Rechtes der verschiedenen slavischen Völkerschaften der alten Zeit, auch des früheren Mittelalters, ist nicht möglich. Man kann aber sagen, daß noch heutzutage ähnliche Institutionen verhältnismäßig gut bewahrt sind.

[57]) Allen Formen dieser fortgesetzten Gemeinschaft liegt der Gedanke zugrunde, daß es zwischen der überlebenden Ehemutter und den Söhnen nicht nur eine verwandtschaftliche Verbundenheit, sondern auch eine vermögensrechtliche gibt.

Die Ognischtschanin-Gemeinschaft besteht so lange unverändert fort, als der Hausherr derselbe bleibt.[58]) An sich also löst sich — wie dies in der Tat nicht nur bei der häuslichen,[59]) sondern auch bei der erweiterten Gemeinschaft[60]) der Fall ist — die Gemeinschaft durch den Tod des Hausherrn auf. Andererseits sind aber von jeher einzelne herrschaftliche Befugnisse, wie z. B. alle Rechte über Cholop und selbst das familienrechtliche Mundium, erblich gewesen, während andere, wie die freien Dienstverhältnisse, tatsächlich in der Regel erneuert wurden, um schließlich ebenfalls erblich zu werden.

Je fester alle Herrschaftsverhältnisse mit Grund und Boden, dem Haus oder Hof des Hausherrn rechtlich verknüpft wurden, desto leichter konnten sich tatsächlich große Ognischtschanin-Gemeinschaften als feste, die Jahrhunderte überdauernde Gemeinschaften herausbilden. Die Teilung aber war nicht ausgeschlossen. Das zeigen uns alle oben zitierten Stellen der Prawda.

Die aufgelösten Haus- und Hofgemeinschaften konnten sich, im Laufe der Zeit, wegen verschiedener sozialer Bedürfnisse wieder vereinigen, aber die Ognischtschanin-Haushaltsordnung ist nicht mehr dieselbe geblieben. Hier treten andere Elemente ein, welche aus den so beschaffenen Häusern und Höfen eine Bratstwo-Gemeindeordnung, mit welcher wir uns zunächst beschäftigen werden, bilden, ohne jedoch die häusliche Gemeinschaft als Bestandteil dieser Neuordnung zu zerstören.

III. Die Bratstwo-Gemeinschaften des Mittelalters.

1. Wir werden einen Überblick über die Organisation der Bratstwos[61]) und Plemes[62]) geben und unter denselben die Bildung der uns interessierenden Zadruga-Hauskommunion nachweisen.

---

[58]) vgl. die oben zitierten Stellen von Ewers a. a. O. S. 327, ebenda II. Pr. Art. 96.

[59]) vgl. Ewers a. a. O. S. 326. Nach dem Tode des Hausherrn kann die Hausmutter die Gemeinschaft fortsetzen.

[60]) Mit Cholup, Zakup.

[61]) Bratstwo bedeutet Brüderschaft, Fraternität. Das Bratstwo ist eine erweiterte Haus- und Hofgemeinschaft, bei der das verwandtschaftliche Element noch nicht verschwunden ist. Sehr oft werden auch fremde Leute als Bratstwenici, Mitglieder des Bratstwos, angenommen.

[62]) Das Pleme, eine mehr territoriale Gemeinschaft, bei der die Verwandtschaft fast gar keine Rolle mehr spielt, welches aber nach der Grundlage der Hausgemeinschaft konstruiert ist, weil es gemeinsame Weide und Wälder hat. In gewissem Grade bildet das Pleme eine Gemeinde.

Während die Ognischtschanin-Gemeinschaft — sei es nur aus Hausvater, Hausmutter und Kindern bestehend, also Gemeinschaft im engeren Sinne, sei es aus letzteren und fremden angenommenen Leuten, wie Cholop, Zakup, also Hofgemeinschaft — eine allgemeine Institution bildet, so sind die Bratstwos und Plemes eine Eigenart der Balkanslaven der früheren Zeiten gewesen, welche im Gegensatz zu den nordischen Slaven in vielen Plemes und Bratstwos, vielfach ohne jede staatliche Verbundenheit, lebten.[63]) Die Bratstwo-Ordnung finden wir in höchst merkwürdiger Weise schon beim ersten Vorkommen der Slaven auf der Balkanhalbinsel. Sie knüpfen deutlich an die alte Institution der Hausgemeinschaft an.[64]) Sie sind meistenteils verwandtschaftliche Gemeinschaften, die in einem bestimmten, abgegrenzten Bezirke den Zweck haben, die Interessen der Mitglieder des Bratstwo zu befriedigen.

Die Bratstwos nehmen ihren Anfang mit der Trennung blutsverwandter Brüder, die jeder für sich auf gemeinsamem Grund und Boden ein neues Heimwesen gründen.[65]) Nach außen vertreten wird jedes Bratstwo durch ein von allen Mitgliedern gemeinsam gewähltes Oberhaupt.[66]) Bei geringeren Streitsachen ist dieses gewählte Oberhaupt (Glavatar) auch Richter der Bratstwomitglieder.[67]) In Angelegenheiten des Bratstwos ist er befugt, eine allgemeine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen.[68])

---

[63]) vgl. Turner, Slavisches Familienrecht, Straßburg 1874, S. 19, welcher behauptet, daß die römischen und germanischen Familien durch die mächtige Entfaltung des Staates frühzeitig ihre Entwicklung und ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben. Die slavischen Hausgemeinschaften dagegen hatten, da die Tätigkeit des Staates sich nur in unvollkommener Weise entwickelte, ihren Gehalt noch bis auf den heutigen Tag bewahrt.

[64]) Die Nachrichten über das Vorkommen der slavischen Stämme auf dem Balkan führen bis auf das 6. Jahrhundert n. Chr. zurück. Ohne gemeinsames staatliches Band überwog die Zersplitterung in Bratstwos und Plemes, jede mit einem besonderen Wesen. Vgl. A. Shek, Einl. in monten. GB. von 1888 S. LII; Krauß a. a. O. S. 30ff.; Bernhöft a. a. O. S. 431.

[65]) Wenn die Nachkommen und Zweiglinien der aus der Hausgemeinschaft ausgetretenen Brüder in verwandtschaftlicher Fühlung bleiben und gewisse territoriale Angelegenheiten gemeinsam beraten und besorgen, so bilden sie ein Bratstwo. Nicht nur Verwandte, sondern auch fremde Personen können Mitglieder dieses Bratstwo sein. Vgl. Krauß a. a. O. S. 39; vgl. w. Novakowitsch, La Zadruga . . ., Paris 1905, S. 13ff.

[66]) vgl. Krauß a. a. O. S. 33; Bobčew, Über die Zadruga in Bulgarien S. 161; Novakowitsch a. a. O. S. 124ff.

[67]) In schwierigen Fällen sitzen Friedensrichter; vgl. Krauß a. a. O. S. 33ff.

[68]) vgl. Bogišichs Zbornik S. 11; Bobčew a. a. O. S. 161 unten.

Ein Bratstwo bewohnte, je nach seiner Seelenzahl, ein oder mehrere Dörfer ausschließlich. Doch gab es auch solche Bratstwos, die nur aus einigen Häusern eines Dorfes gebildet waren. Es wußten die ein und dasselbe Dorf bewohnenden Mitglieder eines Bratstwos wohl, welchem Bratstwo sie angehörten, mochten auch in demselben mehrere solche vertreten sein.[69]) Die Zusammengehörigkeit der einzelnen Häuser eines Bratstwos besteht selbst dann, wenn die einzelnen Grundstücke sich an verschiedenen Stellen des Dorfes befinden,[70]) da Weideplätze, Wälder, Mehl- und Stampfmühlen des Bratstwo mehrfach zerstreut in verschiedenen Gegenden sind.[71])

Die Bratstwo-Mitglieder betrachten sich untereinander als Anverwandte, und deshalb heiratet niemand aus seinem Bratstwo.[72]) Sie springen einander bei jeder Gelegenheit bei, so z. B. bei Aufbau eines Hauses für einen gemeinsamen Zweck, einer Kirche usw. Dagegen betrachten sich die Mitglieder verschiedener Bratstwos, trotzdem daß sie in Pleme-Beziehung bleiben, sehr oft als rivalisierende Leute.[73]) Diese so gestalteten Bratstwos erweiterten sich zu dem Pleme, welches aus zwei oder mehreren Bratstwos gebildet ist und das den Charakter einer großen Gemeinde — wo territoriale Angelegenheiten gemeinsam beraten wurden — hatte.[74]) Der Wehrbezirk dieses Pleme hieß Župa. Das gewählte Oberhaupt dieser Župa ist der Župan, der wohl ursprünglich den Familienvater bedeutete.[75])

---

[69]) vgl. Bogišichs Zbornik S. 13ff., 512ff.; Bobčew a. a. O. S. 162.

[70]) Die Regel ist, daß die Grundstücke aneinander grenzen. Vgl. Laveleye a. a. O. S. 375; Bogišichs Zbornik S. 513; Bobčew a. a. O. S. 162 unten.

[71]) vgl. Bogišich a. a. O. S. 14ff.; vgl. w. Krauß a. a. S. S. 32ff.

[72]) Deswegen ist die Ehefrau meistenteils Raubfrau. Auch die Blutracheinstitution ist eine Folge davon. Wenn ein Mitglied einer Bratstwo irgend ein Mitglied eines anderen Bratstwo tötete, so waren alle Bratstwenici des Ermordeten verpflichtet, ihn zu rächen, und zwar pflegten sie, falls es ihnen nicht gelang, des Mörders habhaft zu werden, „den ersten besten aus dessen Bratstwo", der ihnen gerade in die Hände fiel, ohne weiteres zu töten. Geschieht dies nicht, so haben sie das Recht, das Krwnina-Wehrgeld zu verlangen. Vgl. Bogišich a. a. O. S. 515; Bobčew a. a. O. S. 163; Krauß a. a. O. S. 32.

[73]) vgl. Krauß a. a. O. S. 32ff.; Bobčew a. a. O. S. 163; vgl. auch D. Novakowitsch a. a. O. S. 30, w. auch S. 13: „Le droit d'usage dans la propriété n'appartient qu'aux familles du bratstwo. Mais les pâturages, moulins, bois etc. sont la propriété commune du bratstwo entier et la plupart dispersé".

[74]) vgl. A. Shek a. a. O. S. LIII: Bobčew a. a. O. S. 164; auch Krauß a. a. O. S. 18.

[75]) vgl. alt-pr. Župuni, d. h. Hausmutter. In weiterer Bedeutung heißt Župa Dorfgemeinde, pagus, Grenzbezirk; vgl. Bogišich a. a. O. S. 515.

Eine solche Župa oder Pleme nahm einen größeren Landstrich in Besitz und legte in der Umgebung ihrer Häuser große gemeinsame Felder an, die sie als Eigentum aller Mitglieder des Pleme betrachtete und den Anordnungen eines Vorstehers (Župan) entsprechend bebaute.[76]) Jede Župa oder Pleme hatte ihre eigenen, Muša genannten Weiden, ihren eigenen, Dubrawa genannten Wald, welche zum Gebrauche aller das Pleme bildenden Bratstwos oder Familien bestimmt waren. Die einzelnen Bratstwos hatten ihrerseits ihre eigenen, zum Gebrauche der Bratstwenici dienenden Weideplätze. „Jedes einzelne Bratstwo und sehr oft jede einzelne Familie hatten ihre eigenen Weiden.“[77]) Diese gemeinschaftlichen Muša dienten teils den Zwecken der Gesamtheit, teils dem Nutzen der einzelnen Bratstwenici oder Plemeneci.

Inwieweit das Pleme und Bratstwo durch ihre „Rechtsgeschäfte“ — wenn bei den damaligen einfachen Rechts- und Lebensverhältnissen von solchen überhaupt die Rede sein kann — verpflichtet sein können, welche Organe berechtigt sind, über die verschiedenen Arten dieser Ordnung Vermögensdispositionen zu treffen usw.,[77a]) sind Fragen, welche mangels Materials für

---

[76]) Gewöhnlich lagen die Häuser jedes Bratstwo auf einer dieser besonders zugehörigen Parzelle, so daß sehr häufig aus einem Bratstwo, wenn es sich in neue auflöste, ein ganzes Dorf entstand. Die obenerwähnte Župa aber konnte mehrere Dörfer einschließen. Jede Župa hatte zu ihrem Schutze eine oder mehrere Burgen. Es war Pflicht eines Župan, eine Burg aufzuführen und für ihre Erhaltung zu sorgen. Die Burg war der religiöse Mittelpunkt der ganzen Župa. Um die Burgen herum legten verbündete Bratstwos und große Familien (Zadruga) den Grund zu Dorfniederlassungen. Vgl. Bogišich a. a. O. S. 14 ff.; Bobčew a. a. O. S. 162; vgl. auch Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 9 S. 360. „. . . auch bei Urvölkern findet sich die Dorfniederlassung nnd die Verbindung mehrerer Dörfer zu einem Ganzen. Über dem Dorfe steht ein Vorsteher. Zwölf Dörfer bilden eine große Gemeinschaft.“ Župa und Pleme sind fast gleichbedeutend. Pleme, „Plementschtina“ bedeutet das Verhältnis unter den Mitgliedern, welche Bratstwos, Zadruga usw. dieses oder jenes Pleme sein können; Župa dagegen hat eine mehr oder weniger politische Bedeutung. Die Župa hat ihr Oberhaupt, den Župan, welcher der Vorsitzende des Župavorstandes ist.

[77]) Nach alten „Sitten und Gebräuchen“; vgl. A. Shek a. a. O. S. LIII. Dieses kommunistische Landwirtschaftssystem hat sich unverändert in manchen Teilen des Westbalkans noch heutzutage erhalten und läßt sich auch in Montenegro nachweisen. Das gemeinsame Muša, Dubrawa usw. heißt noch gegenwärtig Plementschtina—Bonum gentilicum; vgl. Laveleye a. a. O. S. 377; vgl. w. Krauß a. a. O. S. 21 ff.

[77a]) Man kann fragen: wie weit sie selbständig durch die Regierungsgewalt des damaligen Staates, soweit ein solcher vorhanden war, beschränkt sind. Solche Staaten waren schon im früheren Mittelalter im Ostbalkan das bulgarische Zarstwo von Krum, Boris und besonders Simeon (8. u. 9. Jahrhundert), später dieses von Samuel und seinem Nachfolger, aber auch das byzantinische Reich.

diese entfernten Zeiten des früheren Mittelalters nicht direkt zu beantworten sind.[78]) Die Geschlossenheit des damaligen sozialen Lebens hatte solche Beziehungen geschaffen, welche im privatrechtlichen Sinne unter den Mitgliedern des Bratstwo oder Pleme eine mehr innere Bedeutung haben. Die äußeren Beziehungen der Bratstwo-Mitglieder dagegen haben keinen zivilrechtlichen, sondern einen mehr strafrechtlichen Charakter, d. i. die deliktartige Haftung aller Mitglieder des Bratstwo für die von einem Bratstwenik gegen Dritte begangenen Delikte. Das Bratstwo mußte in letzteren Fällen entweder den Täter ausliefern oder das Krwnina-Wehrgeld (vgl. S. 13 Anm. 72) bezahlen, sonst aber mußte es mit den rivalisierenden Gegnern in Rache stehen.[79]) Dagegen gehören in das Privatrecht vielmehr die Rechtsverhältnisse der einzelnen Bratstwenici oder Plemenici zu dem gemeinsamen Vermögen.

Als zur Zeit der ersten Ansiedlungen die Bratstwos und Plemes bestimmt begrenzte Bodenflächen für sich in Besitz nahmen, wurde nicht alles Land unter die einzelnen Mitglieder verteilt, sondern es verblieben ganze Strecken, besonders Dubrawa und Muša, ungeteilt im „Eigentum“ des Pleme selbst.[80]) Dies wird auch von D. Novakowitsch bestätigt: „Il est a remarquer, que la propriété de terre dans les plemes et bratstwos s'est développé dans deux sens en même temps: la propriété commune du pleme et la propriété individuelle des plemenicis (also auch Bratstwos, Zadrugas usw.). Ces deux formes de propriété ont marché longtemps de pair, et ce n'est que beaucoup plus tard que la propriété commune du pleme à cédé la place à la propriété familiale (Novakowitsch meint die Zadruga) et ensiute individuelle“.[81])

Dasselbe geschieht mit dem Bratstwo-Vermögen, welches teils in allgemeinen Interessen, z. B. die Bratstwo-Häuser werden aus dem Holz der gemeinsamen Dubrawa erbaut, teils aber von den Bratstwo-Genossen genutzt wird. Die Bratstwo-Mitglieder trieben ihr Vieh auf die gemeinsame Muša, schlugen für ihre Bedürfnisse Holz aus der Dubrawa usw. Oft kam es auch vor, daß mehrere Bratstwos zusammen dasselbe Dubrawa und die-

---

[78]) Wir werden uns „mit der Haftung“ des Bratstwo nach außen bei den sogen. Bratski-We-obštine des 18. Jahrhunderts befassen. Vgl. unten S. 17 ff.

[79]) Die Krwnina spielt, als eine der mit dem Leben der Bratstwo verbundenen Institutionen, eine wichtige Rolle für die spätere Entwicklung der deliktartigen Haftung der Zadrugari für die Schulden eines jeden Zadrugars. Vgl. oben Anm. 72.

[80]) Dieses Pleme war von Bratstwos, Zadrugas und auch einzelnen fremden Personen gebildet.

[81]) vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 17 ff.

selbe Muša besaßen, so daß letztere in Rücksicht auf das Bratstwo-Vermögen, d. h. das Vermögen aller Bratstwenici, selbst als gemeinsam von allen Mitgliedern verwaltetes Vermögen erscheint.[82])

Diejenigen, welche die gemeinsamen Muša und Dubrawa benutzen, heißen in Rücksicht auf dieses genossenschaftliche Benutzungsverhältnis Muša-Bratstwenici oder Muša-Plemenici, die Nutzungsrechte der ganzen Gemeinschaft: Muša- oder Dubrawa-Gemeinschaft, welche eine Bratstwo- oder Pleme-Gemeinschaft sein mußte. Sie umfaßte also bald die nutzungsberechtigten Mitglieder eines Bratstwo, bald aber diejenigen mehrerer Bratstwos.[83])

In der oben geschilderten Bratstwo-Ordnung, soviel uns das Quellenmaterial gestattet nachzuweisen,[84]) erwuchsen auf entgegengesetzter Grundlage parallele Verhältnisse der Ognischtschanin-Ordnung. Hier gibt es keinen Ognischtschanin, der Träger der Gemeinschaft wäre, sondern im Gegenteil: zu gleichem Rechte und gleicher Pflicht ist jedes Mitglied des Bratstwo sowie des Pleme berufen. Vorzüge einzelner entstehen nur aus der Vollmacht der Übertragung aller Mitglieder. So wird z. B. das Oberhaupt, Župan,[85]) gewählt, welcher als Bratstwenik handelt im Namen der anderen Bratstwo-Mitglieder, wie auch in seinem eigenen Namen. Das Band, welches alle Mitglieder zusammenhält, ist die Bratswenici-Versammlung aller mit allen, und nicht ein Župan, sondern die Mitglieder selbst, als vermögensberechtigte Mitglieder, bilden also die Gemeinschaft.

Diese Bratstwo-Gemeinschaft ist im Verhältnis zu ihren einzelnen Mitgliedern keine abgesonderte Person, denn als Bratstwo-Gemeinschaft handelt sie nicht zusammen; der Župan oder Wojwoda handelt nicht als Vorsteher eines Ganzen, sondern ist nur Verwalter des Bratstwo mit gewissen eigenen Vorrechten. Dieser

---

[82]) vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 16: „Les parts dans la mèra (d. h. Muša) sont propriété de ceux qui possèdent les terres arables dans le village, ou dans la communauté".

[83]) Sehr oft gehörte die gemeinsame Muša nicht den Bratstwenici, sondern war im Laufe der Zeit auf einen Bey (Alleingrundbesitzer in der Zeit der Türkenherrschaft) oder an ein Kloster übergegangen. Vgl. auch A. Shek a. a. O. S. LIII; Bobčew a. a. O. S. 164 u. 175.

[84]) Die einzigen unmittelbaren Berichterstatter über diese Bratstwo- und Plemeordnung, aus welchen alle oben zitierten Autoren für ihre Studien das Material schöpfen, sind: 1. Procopius, de bello Gothico 1. III c. 14 oder la guerra gotica di Procopio di Cesarea texto greco con traduzione italiana, a cura di P. Comparetti, Roma 1896; 2. Mauricius; vgl. bei Smirnow, Kulturgeschichte der Slaven, I. II. Kasan 1900.

[85]) Oder Wojwoda genannt.

Wojwoda, sei seine Stelle von einem oder mehreren Bratstwenici benutzt, funktioniert zugleich für sie, aber auch für alle Mitglieder der Bratstwos als solcher.

Der Wojwoda handhabt Frieden und Recht, erteilt in gewissem Grade Vollmacht und Würde, verfügt über das Gut der Bratstwenici, aber das beschränkt nicht jedes Mitglied des Bratstwo — sei es eine Zadruga oder eine einzelne Person — zugunsten der Bratstwo-Gemeinschaft. Zugleich aber ist eine vollständige Selbständigkeit der abgesonderten Bratstwenici kaum möglich, ohne daß sie sich als Mitglieder eines Bratstwo empfinden.

Es läßt sich auch, nach den neuesten Geschichtsquellen, als sicher annehmen, daß diese Bratstwo-Ordnung bereits existierte, und daß das Bratstwo keine fühlbare, abgesonderte Person gegenüber den Bratstwenici war. Einen Beweis dafür finden wir in einigen türkischen Dokumenten des 18. Jahrhunderts. So in dem Ferman vom 13. eülül 1181 (1766 n. Chr.) des Sultans Mustaffa III., in dem wir lesen,[86]) daß denjenigen Christen (so nannten die Eroberer die ansässige Bevölkerung), welche genossenschaftlich leben und einen Vorsteher für die Bratski-we-obštine (d. h. Bratstwo)[87]) wählen, nicht in ihren Wünschen entgegengetreten werden darf; nur soll darauf geachtet werden, daß die Steuer, welche das Oberhaupt (Wojwoda) im Namen aller (gewiß nach Befragung der Bratstwenici nach Ajal-Familien) bezahlt, dem Staate nicht gemindert wird.

Das zeigt deutlich die Existenz der früher erwähnten Bratstwo-Gemeinschaft, welche aus mehreren Ajal besteht.[88]) Der Vorsteher der Bratski-we-obštine vertritt im gegebenen Falle das Bratstwo vor der türkischen Regierung. Er zahlt die Steuer für die verschiedenen Ajal-Familien, welche das Bratstwo bilden, deren Verwalter er war.[89]) Der Vorsteher der Bratski-we-obštine handelt für alle Mitglieder, wie auch jeder Vollbratstwenik handeln konnte. Damit aber haftete jedes Mitglied der Bratstwo für die Schulden der Gemeinschaft, d. h. der Bratski-we-obštine.

In einem anderen Ferman, fast aus derselben Zeit datiert, nämlich vom 20. reb-i-ül-evvel 1168 (1753 n. Chr.), finden wir die-

---

[86]) vgl. Bobčew a. a. O. S. 184.

[87]) Bratski-we-obštine, d. h., nach den noch bis heute bewahrten türkischen „Kütüks", Gemeinde der Bratstwenici.

[88]) Ajal, türkisches Wort, bedeutet eine Familie, etwa wie Zadruga. Mehrere Ajal bilden die Bratski-we-obštine.

[89]) Der angeführte Ferman befiehlt den Staatsbeamten, daß die Steuer, welche der Vorsteher des Bratstwo dem Staate entrichtet, nach Zadruga-ajal, und nicht nach dem ganzen Bratstwo bezahlt wird. Jeder Zadruga-Vorsteher entrichtete dem Vorsteher des Bratstwos das Geld, und letzterer bezahlte es an die Regierungsbeamten. Vgl. Bobčew a. a. O. S. 184 ff.

selben Beweise für die Verhältnisse zwischen Bratstwos und Ajal-Familien einerseits, und zwischen letzteren und den einzelnen Mitgliedern andererseits. Dieser Ferman des Sultans Osman III. sagt, daß bei Einschreibung in die kaiserlichen Register (Kütük) der Bratski-we-obštine, bestehend aus Ajal-Familien, darauf geachtet werden soll, daß keine Mißbräuche in den Staatseinkünften vorkommen, daß nicht entfernte Verwandte oder fremde Leute eines anderen Bratstwo als Mitglieder desselben eingetragen werden, um keine Rauchsteuer usw. zu bezahlen, ungeachtet ihrer Einwände, daß dieselben kraft ihrer alten Gesetze (Gebräuche) eine Bratski-we-obštine bilden;[90]) d. h. die abgesonderten Ajal-Familien oder Personen können ins Bratstwo eintreten, seien sie die entferntesten Verwandten oder fremde Leute, nur verlangt dieser Ferman, daß die Ajal und die angenommenen Fremden die Rauchsteuer nach Familien dem Oberhaupte des Bratski-we-obštine einreichen, welcher seinerseits diese Steuer so viel Male zahlen muß, wie viele Ajal-Familien, aber auch selbständige Bratswenici vorhanden sind.[91])

---

[90]) vgl. v. Hammer, Die osmanische Reichs-Staatsverwaltung und Verfassung, Wien 1815, I. Teil S. 309; Jerećek, Geschichte der Bulgaren S. 574ff. J. Peisker ist der einzige, nach dessen Meinung die Bratstwo-Ordnung erst durch Beeinflussung des byzantinischen und später türkischen Regierungssystems entstanden ist. Wie C. Cicerin (Versuch einer Geschichte des russischen Rechtes, Moskau 1858) und Bistram (Die rechtliche Natur der Staats- und Landesgemeinde, St. Petersburg 1866) den Nachweis liefern, daß die Entstehung der Gentilverfassung der Urzeit unter dem Drucke der Grundherren entstand, ebenso erklärt Peisker unter diesem Einfluß, das Entstehen der genannten Gemeinschaften unter dem Drucke des mittelalterlichen Besteuerungssystems. Nach Peisker sind die Zadrugas, die Bratstwos usw. mehr als ein herübergerettetes Residium eines „utopischen Sippenkommunismus gefaßt". Sie wurden durch die Rezeption des byzantinisch-türkischen Besteuerungssystems der Landbevölkerung aufgezwungen. Vgl. J. Peisker in Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 7 S. 216ff. Seine Hypothese begründet Peisker hauptsächlich auf einigen Chrysobullen des Mittelalters. Vgl. S. 215. Fast alle Autoren, die über diese Institutionen geschrieben haben, haben sich gegen diese Peiskersche Theorie erklärt. Vgl. auch Paul Turner, Slavisches Familienrecht S. 6; Bobčew a. a. O. S. 23ff. u. 182ff.; D. Novakowitsch a. a. O. S. 62ff. Nach allen diesen Autoren sind die besprochenen Gemeinschaften keine Folge irgendwelcher staatlichen Beeinflussung. Dieses naturwüchsige System wurzelt in dem gewohnheitsrechtlichen Wesen des Volkes.

[91]) Für uns ist die Tendenz des Staates, seine eigenen Interessen zu wahren, nicht wichtig, sondern daß der Staat auch in den letzten Jahrhunderten sich mit der Bratstwo- und Ajal-Ordnung begegnet. Noch wichtiger aber, daß das Bratstwo als keine höhere Macht, keine körperschaftliche Person gedeutet wird, sondern daß die Mitglieder des Bratstwo — seien sie Ajal oder andere Leute — nur gewissermaßen eine Gemeinde mit Verwaltungsorganisation bilden. Vgl. dagegen Bobčew a. a. O. S. 163ff.

Also jedes Bratstwo umfaßte zugleich Ajal-Familien und fremde Leute,[92]) die in der Versammlung aller Mitglieder dasselbe Recht wie das Oberhaupt haben. Diese eigentümliche Versammlung des Bratstwo konnte sich, im Laufe der Zeit, zu einer Summe von Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Ajal-Familien abschwächen, bis sie ganz zerriß und in mehreren Ajal-Zadruga-Familien in einer Dorfgemeinde nebeneinander, nicht mehr als ein „ganzes" Bratstwo, sondern als abgesonderte Familie bestanden.

In ähnlicher Weise konnte es zur Zerreißung jedes Bratstwo in alle seine einzelnen Zadruga-Hauskommunionen kommen, deren Stellung als Mitglieder des Bratstwo sich mehr oder weniger in die Stellung selbstständiger Familiengemeinschaften verwandeln konnte. So haben sich in der Tat die ursprünglichen Bratstwos (auch Plemes) überall in Zadruga-Hauskommunionen aufgelöst.[93])

2. Wie aus der ältesten Haushaltsordnung erst die Ognischtschanin-, mit monarchischem Recht des Hausherrn, und später die Bratstwo-Gemeinschaft, mit republikanischem Verfassungsrecht, entstanden ist, so ist aus den zwei genannten Gemeinschaftsformen der Vergangenheit die Zadruga-Hauskommunion hervorgegangen. Die Ognischtschanin- und Bratstwo-Gemeinschaften haben jede von ihrer Seite grundlegende Elemente für die Bildung der Zadruga gegeben.

Der Domakin — Oberhaupt[94]) der Zadruga ist meistenteils der geborene Vorsteher, wie wir dies später sehen werden, aller Zadrugari wie der Ognischtschanin. Letzterer aber ist Hausherr, dagegen der Domakin Hausvater. Der Domakin ist wie das Oberhaupt des Bratstwo auch wählbar. Neben ihm können andere Mitglieder oder die Hausfrau Domakinrechte haben, eine Tatsache, welche die Zadruga-Hauskommunion nicht weit von der erwähnten Ordnung stellt.[95])

---

[92]) Die Mehrheit der Autoren, welche sich mit dieser Gemeinschaft beschäftigt haben, interpretiert, daß die fremden Leute Mitglieder des Bratstwo sein können, nur wenn sie die Rauchsteuer als einzelne Ajal mit ihren Angehörigen bezahlen.

[93]) Die obenerwähnten Ajal-Familien sind ursprünglich Bestandteile des Bratstwo und einfache Familien, wie sie Bobčew (a. a. O. S. 184 unten) nennt. Diese Familien sind aber im Laufe der Zeit selbständiger und größer geworden und so als Zadruga aus dem Bratstwo entstanden. Vgl. über l'origine de la Zadruga bei D. Novakowitsch a. a. O. S. 33ff.

[94]) Über die Terminologie des Oberhauptes vgl. Bobčew a. a. O. S. 67ff.

[95]) vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 41: „Ce type de famille a subi des changements chez les différents peuples, changements qui sont dus à l'occupation postérieure et à l'état économique dans lequel le peuple

Nicht nur die Stellung des Domakins, sondern die ganze Hauskommunion, welche aus der Ajal der Bratski-we-obštine entstanden ist, hat die verfassungsmäßige Ordnung der Bratstwo-Gemeinschaft angenommen. Es ist wahr, daß auch die Ognischtschanin-Ordnung in gewissem Grade verfassungsmäßig gestaltet war, aber die Rechte des Ognischtschanins selbst waren zu stark monarchisch und somit das Gegenteil nicht nur der Rechte des Oberhauptes der Bratski-we-obštine, sondern auch derjenigen des Domakins der Zadruga.[96])

Die verfassungsmäßigen Rechte der Zadruga, wie die der obenerwähnten Institutionen, verbinden noch fester alle Zadrugari untereinander. Letztere stehen dem Domakin gegenüber gleich.[97]) Jeder hat seine Rechte und Pflichten, welche, wie bei der Bratski-we-obštine, aus dem Gemeinschaftsverhältnis fließen. Gewiß gab es auch in der Zadruga, welche indirekt aus dem Bratstwo entstand, Vorrechte einzelner Mitglieder mit Bewilligung aller Zadrugari, aber die Vorrechte des Ognischtschanin-Hausherrn fehlen vollständig.[98]) Die Zadruga wie das Bratstwo bildet keine von den Zadrugari verschiedene Person, sondern eine Gemeinschaft, eine familiäre Verbindung, oft auch mit fremden angenommenen Leuten, mit wirtschaftlicher Tendenz. Diese familiäre Verbindung war schon nach dem Chronisten Nestor[99]) in alter Zeit die „Grundlage der Gesellschaft".[100]) Die Ver-

---

évoulait. Ainsi, chez les Romains la famille était personnifiée dans le pater familias, tandis que chez les Jougo-Slaves, l'égalité des membres a eu lieu".

[96]) vgl. oben S. 5 ff.

[97]) Ganz anders war es unter Ognischtschanin, Kindern und Hörigen. Vgl. oben S. 8 ff.

[98]) Über den Zerfall der Bratski-we-obštine oder überhaupt der Bratstwo-Ordnung in Zadruga-Familien vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 34 ff., 40 ff.; vgl. auch Bobčew a. a. O. S. 175 ff.

[99]) vgl. Miklisich, w. Schlözer a. a. O. S. 125 ff.; vgl. weiter Laveleye bei Bücher a. a. O. S. 371: „Der Chronist Nestor lobt besonders die Stärke dieser Familieneinheit, welche die Grundlagen der Gesellschaft (Bratstwo — Pleme usw.) bilde. Er (Nestor) fügt hinzu, daß dieser Zug recht eigentlich eine Nationaltugend sei. Wer sich von dem Familienband (also sei er auch Mitglied des Bratstwo) loszutrennen suchte, wurde als ein „Verbrecher" betrachtet, der die heiligsten Gesetze der Natur verletzt hat. Der einzelne Mensch konnte nur insofern gewisse Rechte in Anspruch nehmen, als er ein Familien- (wahrscheinlich eine Art der Ajal-Familien) mitglied war. In diesen Zadruga-Familien herrschte die vollkommenste Gemeinschaft: Omnia erant eis communia".

[100]) Aber sie konnte nicht als selbständige Hausgemeinschaft aus verschiedenen ökonomischen Gründen existieren, sondern mehrere solche verbündete Ajal-Zadruga mußten sich in Bratstwo und Pleme verbinden, da dies ihre Existenz sicherte, so z. B. das Bratstwo oder Pleme verteidigte sich als Gemeinschaft gegen den Feind usw.

achtung dieses Familienbandes, die Absicht, sich von ihm zu trennen, wurde als „Verbrechen“ angesehen. Wer in den früheren Jahrhunderten Mitglied des Bratstwo sein wollte, mußte auch Mitglied von der Ajal-Zadruga, aus welchen sich die Bratski-we-obštine bildete, sein.[101]) In letzter Zeit aber, als die Bratski-we-obštine, da der Staat mächtiger geworden war und zugleich die Gemeinde eine größere Rolle zu spielen begann, in abgesonderte Zadrugas zerfiel, bildete jede Zadruga für sich eine Gemeinschaft.

Unter der Herrschaft dieser Lebensanschauungen gab es eigentlich in der so gebildeten Zadruga kein persönliches, sondern ein Familien-, ein gemeinschaftliches Eigentum. Bei den alten Chronisten heißt es: Omnia erant eis communia, aber weder in der Bratski-we-obštine, noch in der Zadruga ist eine communio im römischen Sinne vorhanden. Da das Zadruga-Vermögen ein gemeinschaftliches war, so ernannten die Zadrugari aus ihrer Mitte nach Vorbild des Oberhauptes der Bratski-we-obštine einen Verwalter, der, den Domakin der Zadruga darstellend, in derselben die Güter aller Mitglieder verwaltete und die vorkommenden Streitigkeiten in der Zadruga-Versammlung schlichtete.[102]) Das gewählte Oberhaupt der Zadruga war gewöhnlich die älteste Person derselben. Sehr oft aber war dieses Oberhaupt—Domakin der befähigtste Mann der Zadruga, da noch bei Lebzeiten des früheren Domakins die Mitglieder bisweilen einen anderen aus ihrer Mitte wählten.[103]) Der Tod des Domakins führte nicht regelmäßig zur Verteilung der gemeinschaftlichen Habe, wie dies gewöhnlich und sehr oft in der heutigen Zadruga geschieht, sondern zog nur die Notwendigkeit nach sich, einen neuen Vorsteher der Hauskommunion zu wählen,[104]) so daß das Leben einer damaligen Zadruga dauerhafter als das der gegenwärtigen war.

Diese alten Zadruga-Begriffe, aus der Bratstwo-Ordnung entstanden, mußten allerdings gleich anders werden beim Aufkommen der persönlichen Verhältnisse und allmählich in dem Maße zurücktreten, wie die Mitglieder an der Selbständigkeit Geschmack gewannen und als die modernen Rechtsanschauungen

---

[101]) So ist es noch heutzutage in Montenegro. Vgl. K. Dickel, Das montenegrinische GB. über Vermögen, Berlin 1889, S. 98.

[102]) vgl. Utiešenowitsch, Die Hauskommunion der Balkanslawen, Wien 1859, S. 19; Laveleye a. a. O. S. 373ff.

[103]) Utiešenowitsch a. a. O. S. 20ff.

[104]) Utiešenowitsch a. a. O. S. 194 (§ 29).

in immer weiteren Kreisen die einheimischen zersetzten.[105]) Wo aber eine direkte Einführung des fremden Rechts nicht Platz gegriffen hat, da erhielten sich die ursprünglichen Privat- und Familienrechtsbegriffe bis auf den heutigen Tag, ohne daß der immerhin vorhandene Individualisierungstrieb es bisher vermochte, die Zadrugahauskommunion gänzlich zu zerstören.[105a])

Wenn noch heutzutage die Zadruga in den serbokroatischen Ländern, in Bulgarien und im Gebirgsland von Westmazedonien existiert, so ist dies, in gewissem Grade, durch die Begünstigung dieser Institution von dem türkischen Regierungssystem der letzten Jahrhunderte geschehen.[106]) Schon frühzeitig hatte die Zersetzung der Zadruga begonnen, und neben ihr waren[107]) einzelne Inokosna-Familien (vgl. weiter unten S. 24 Note 115) aus nur einer Haushaltung bestehend, aufgetaucht.[108]) Allerdings bewahrten diese einzelnen Inokosni immer den Charakter der Zadruga-Hauskommunion, aber unwillkürlich stellte ihr Erscheinen schon eine Annäherung an das Privateigentum des römischen Rechts dar, und es ist sehr wahrscheinlich, daß aus der Zadruga die individualistische Familie oder wenigstens die Inokosna schon früher entstanden wäre, wenn der Entwicklungsfortschritt von den modernen Rechtsanschauungen, wie dies in den größeren Städten des Südens geschehen ist, beeinflußt worden wäre.[109])

Zu den bisherigen Behauptungen liefern wir den Beweis, indem wir den rechtsgeschichtlichen Traditionen der Vergangenheit den Zustand der gegenwärtigen Zadruga-Hauskommunion gegenüberstellen.

---

[105]) vgl. Laveleye, La peninsule des Balkans, Bruxelles 1886, S. 357, 371 ff.; vgl. die Zadruga mit den nordischen „Rajputen". Das Verschwinden ähnlicher Institutionen bei anderen Völkern (Germanen und Romanen) wird besonders auf den Einfluß des römischen Rechts zurückgeführt. Fast dasselbe ist auch in Südmazedonien geschehen, wo der oströmische (byzantinische) Einfluß ein größerer war. So z. B. die großen Städte wie Saloniki usw. mit ihren Umgebungen kennen die Zadruga gar nicht. Dagegen findet sie sich in dem westlichen Gebirgsland (Bilolja, Ochrida) sehr gut bewahrt.

[105a]) vgl. Utješenowitsch a. a. O. S. 26 ff.

[106]) vgl. oben S. 16 ff.

[107]) Diese Zersetzung der Zadruga ist nach Art und Weise nicht von der Art und Weise der Zersetzung der Bratski-we-obštini zu unterscheiden.

[108]) vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 84; vgl. W. Bogišich, de la Famille dite „inocosna" usw. S. 4 ff.

[109]) Ob sich die Zadruga noch lange erhalten wird, ist eine Frage der Zukunft. Es scheint uns deshalb die Ansicht Laveleye (La peninsule des Balkans Bd. 1 S. 74) beeilig: „qu'il faut se hâter si l'on veut voir encore en vie cette institution si intéressante de la famille antique, qui était universelle autrefois et qui même en France à duré jusqu' au XVIII. siècle". Es scheint aber auch, daß die Zadruga nicht von einer unbegrenzten Dauer ist und nicht lange gegen die modernen Ideen und Bedürfnisse ankämpfen kann. Jedoch spielt sie noch heutzutage in unserem Gerichtswesen eine beachtenswerte Rolle.

B. IV. Gegenwärtiger Zustand der Zadruga-Hauskommunion.

1. Eine Äußerung der früher erwähnten Institutionen ist die Zadruga.[110]) Die Einrichtung selbst tritt uns unter verschiedenen Namen entgegen. Sie heißt Zadruga- oder Kuptschina-Genossenschaft, Inokosna — einzelne Bauernfamilie, Otžak (türkisch) — Rauchfangsteuer.[111])

Sie hat lediglich einen vermögensrechtlichen Charakter und wurzelt tief in dem Familienleben der ländlichen Bevölkerung des Westbalkans und verdankt ihre Widerstandskraft in gewissem Grade dem verwandtschaftlichen Band, welches ehemals so stark war, daß die Landbevölkerung sich nicht vorstellen konnte, daß die Nächstverwandten nicht unter „einem Dache" und nicht in Vermögensgemeinschaft lebten. Dieses Leben unter „einem Dache" ist neben dem vermögensrechtlichen Moment ein wichtiges Charakteristikum der Zadruga-Hauskommunion.

Die heutige Gestaltung dieser Verhältnisse in der Zadruga ist folgende:

In jeder Zadruga, welche den Taufnamen des Hausvaters — Domakin trägt, findet man gewöhlich einen rüstigen Domakin, mit seiner Ehefrau und zwei oder mehreren verheirateten und unverheirateten Söhnen; der Hausvater — Domakin ist Verwalter der Zadruga, wobei ihn seine Ehegattin in bezug auf das innere Hauswesen unterstützt;[112]) einen oder zwei jüngere Brüder, und eine oder mehrere nichtverheiratete Schwestern[113]) und

---

[110]) Der klassische Boden dieser Einrichtung findet sich bekanntlich am Balkan überhaupt (vgl. J. Peisker in Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 7 S. 212). Manche Autoren scheinen diese Institutionen gegenwärtig als Ausnahme anzusehen. Letztere, unter anderen auch Peisker selbst, verwechseln offenbar die Zadruga mit den Bratstwo-gemeinschaften. Vgl. auch Cohn in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 13, 1 S. 112.

[111]) Näheres über die Terminologie vgl. Bobčew a. a. O. S. 32—40; Gab. Ardant in Revue sociale Bd. 2 S. 13: „Zadrouga vient de deux mots: Za = pour et droug = compagnon".

[112]) Die Räumlichkeiten des eigentlichen Hauses sind in der Regel nur von dem Domakin und der Hausfrau — allenfalls noch von einem alten Ehepaare — bewohnt, wogegen die übrigen jüngeren Eheleute mit ihrem Anhange jeder für sich eine eigene Kammer in besonderen Gebäuden bewohnen, die das Stammhaus umgeben. Näheres vgl. Bobčew a. a. O. S. 186ff. Er nennt den Domakin primus inter pares.

[113]) Über die Zadruga vor 80 Jahren vgl. die Berichte Karadjitschs in dem Journal Danitza, Belgrad 1828, S. 100ff. und D. Novakowitsch a. a. O. S. 68ff.: „Le peuple vive le plus souvent organisé en zadrouga.

sehr oft einen oder mehrere Čiratzi, d. h. fremd angenommene, für sich und zugleich für die Zadruga arbeitende Leute.

In der Regel sind die so eingerichteten Zadrugas nicht so reich an Personen, wie man dies gewöhnlich anzunehmen pflegt.[114]) Sie bestehen durchschnittlich aus 20 Mitgliedern, sogar aus einzelnen Familien, die sogen. Inokosna.[115]) Denn während die Jugend nachwächst, die Töchter ausheiraten, die Schüler in der Stadt Bildung erhalten, manche Mitglieder zur Erlernung eines Handwerkes nach auswärts gehen oder sich dem Handel widmen und dort bleiben, verzichten sie zugunsten der übrigen Mitglieder auf einen Teil ihrer Rechte.[116])

Dans chaque zadrouga on peut trouver quatre ou cinq hommes mariés, tandisque les maisons composées d'un seul menage (also die Inokosna) sont rares". Alle Zadrugari-Mitglieder essen gewöhnlich an einem Tische; vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 81; vgl. weiter Bobčews Zbornik S. 47ff.; Utjeschenowitsch, Die Hauskommunion der Südslaven S. 19; Paul Turner, Familienrecht der Slaven S. 4; Bogišichs Zbornik S. 94. Besonders über die Stellung der unverheirateten Mitglieder vgl. Bogišich a. a. O. S. 379; Marinows Starina Bd. 4 S. 171; Bobčews Zbornik S. 77.

[114]) vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 40ff.

[115]) vgl. statistische Berichte Bobčews über die Hauskommunion in Bulgarien S. 50ff. und Novakowitsch a. a. O. S. 40 u. 77. Nach den Berichten Bobčews betragen die Zadrugas mit weniger als 10 Mitgliedern ungefähr 170000; nach Novakowitsch (für Serbien) 280000. Leider verfügen wir für die mazedonische Inokosna weder über eine private noch offizielle Statistik. Für uns ist es aber wichtig, daß solche Inokosna-Familien unter den Zadrugas von Mazedonien zu finden sind. Die Inokosna zeigt uns in bezug auf die Zadruga eine einzelne Familie, bei welcher die Arbeitshände fehlen. Wer diese beiden Familienformen beobachtet hat, hat gewiß die Mehrheit der Haushaltungen und der Zadrugari in den Zadrugas und die Einfachheit und das Fehlen der Mitglieder in der letzteren bemerkt. Ganz interessant ist die Behauptung Karadjitschs a. a. O. ibid. und dictionnaire Z.: „die Zadruga hat zum Unterschiede von der Inokosna plures familiae in eadem domo. Vgl. weiter K. Dickel, Über das neue monten. GB., Berlin 1889, S. 98; Novakowitsch a. a. O. S. 120. Bei Bogišich finden wir zwischen Inokosna und der städtischen, modernen Familie eine sehr interessante Parallele (vgl. de la forme dite inokosna etc., Paris 1884, S. 4). Bogišich fügt hinzu, daß die Zadruga bezw. Inokosna einerseits und die städtische Familie andererseits eigentlich ganz verschiedenen Charakter haben und ihr Unterschied ein sehr großer ist. Die Inokosna hat jedoch keinen speziellen Charakter, um einen besonderen Typus bilden zu können. Während die Zadruga und die Inokosna sich auf die Prinzipien der Vermögensgemeinschaft stützen, beruht die urbanische Familie auf denen des römischen Rechts.

[116]) Ausnahmen von den obenerwähnten Zahlen sind nur in gewissen Landstrichen in einzelnen sehr wohlhabenden Zadrugas zu finden, die oft 40—60 Mitglieder stark sind. So z. B. die Zadruga von Lašani, nördlich von Struga (Westmazedonien). Diese Zadruga „Klimowtzi", nach dem Stammvater Klime genannt, bestand 1904 — als wir in Westmazedonien reisten — aus 50 Mitgliedern. Der Domakin Klime, welcher in seinem

Alle Zadrugari nehmen an dem rechtlichen Leben der Zadruga teil.[117]) Sie stehen neben dem Domakin, welcher eine besondere, im vorhergehenden näher bezeichnete Stellung einnimmt, seien sie männliche oder weibliche Mitglieder der Zadruga. Sie haben sich den Anordnungen des Domakins zu fügen, da die tägliche Arbeit nur der Hausvater bezw. die Hausmutter für die Frauen verteilt. Selbstverständlich muß solche Arbeitsteilung eine gleichmäßige und entsprechende sein. Den männlichen Mitgliedern der Zadruga werden die schwereren, den weiblichen die leichteren Arbeiten zugewiesen. Die Kinder werden je nach Möglichkeit zu den leichtesten Arbeiten zugezogen.

Der Ethnograph V. Karadjitsch[118]) beschreibt die Arbeitsteilung in der Zadruga in ähnlicher Weise[119]): „Ordinairement les plus vieux donnent leur opinion pour chaque affaire concernent la zadrouga ... En même temps on donne à chacun son ouvrage et le stareïchina (der Hausvater — Domakin) n'a qu'à inspecter. Les enfants et les jeunes membres de la zadrouga reçoivent l'ordre pour travail directement du stareïchina ... Les femmes ne vont aux champs qu'exceptionellement; elles restent à la maison pour le travail du menage".

Alle Mitglieder, jeder nach seinen Kräften, arbeiten an der Ausnutzung der gemeinsamen Güter der Zadruga. Diese Ausnutzung ist eben der Zweck der Zadruga, und die Vereinigung aller Kräfte ist eine Notwendigkeit.[120]) Durch diese gemeinschaftliche Arbeit der Mitglieder werden sie ja auch Miteigen-

---

118. Lebensjahre stand, hatte die Hausvaterstelle, wegen seines Alters, seinem ältesten Sohn übertragen. Nach den Erzählungen dieses würdigen Patriarchen, welcher alle Kriege der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mitgemacht hatte, bestand das ganze Dorf Lašani vor 70 Jahren nur aus einer „großen Zadruga" (also Bratski-we-obstine oder wenigstens eine Zwischenform), aus drei Hauptfamilien. „Leider", sprach der Domakin Klime, „wollten meine älteren Brüder nicht mehr in Zadruga bleiben, und wir haben uns getrennt. Nach der Teilung, welche so große Schwierigkeit geboten hatte, hat unser Dorf mehrere Zadruga".

[117]) In manchen Gegenden betrachten sich nur diejenigen als wirkliche Zadrugari, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 97 ff.). Die Frauen nur dann, wenn sie weder Mann noch Vater haben. Dies scheint uns aber sehr problematisch, da wir keine Zadruga gefunden haben, wo die Frauen genau dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder haben (vgl. Bogišichs Zbornik S. 74; Bobčews Zbornik S. 72).

[118]) vgl. Le journal Danitza S. 101 ff.

[119]) Beschreibung, welche sich auf die zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bezieht.

[120]) Näheres vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 82—87.

tümer der gemeinschaftlichen Güter.[121]) Auch die Frauen haben das Recht, nach dem Tode ihres Mannes bis zu einer neuen Heirat, in der Zadruga zu bleiben. Ferner sind sie berechtigt, alles Einkommen aus dem gedachten Anteil ihres Mannes zu genießen, mit der Verpflichtung zu arbeiten wie alle anderen Mitglieder.[122])

Alles, was den Zadrugari nötig ist, wird vom Domakin und „seiner rechten Hand" — den ältesten Vollzadrugari — angeschafft. Sie haben besonders darauf zu sehen, daß den Kranken ärztliche Hilfe und Pflege zuteil wird. Es ist ihre Pflicht, für alles in der Zadruga zu sorgen. Stirbt einem Gatten seine Frau, so bleiben die Kinder nicht ohne Aufsicht; dafür tritt die „ganze Zadruga", d. h. alle Mitglieder und der Domakin, ein. Die Witwe findet immer ihre Stütze in allen Mitgliedern, und ihre Kinder werden von der Hausmutter auf Kosten aller Zadrugari erzogen.

Was die Kinder der Zadruga-Hauskommunion anbetrifft, so wirken sie bei der Ausbeutung und Zunahme der Güter ebenfalls mit.[123]) Sie haben das Recht auf Unterstützungskosten.[124])

2. Das Haupt der Zadruga-Hauskommunion ist der Domakin. Gewöhnlich wird der älteste, der Stammvater, Domakin, und die Wahl tritt selten ein.[125]) Wenn aber eine solche Wahl erforderlich ist, so muß der Domakin mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder gewählt werden. Die weiblichen Mitglieder haben in

---

[121]) Die Frauen wie die anderen Mitglieder der Zadruga arbeiten je nach Möglichkeit, um die Güter der Gemeinschaft zu vergrößern. Dafür haben sie das Unterhaltsrecht wie alle anderen Mitglieder; niemals aber sind sie nach den Volkssitten wirkliche Zadrugamitglieder wie die Männer. Im Falle der Heirat tragen alle Zadrugari die Kosten und geben die Aussteuer nach den vorhandenen Sitten. Vgl. Bogišichs Zbornik S. 212; derselbe, Prav. Ob. S. 120. Spezielle Berichte über die Mitgift in Macedonien vgl. Bobčews Zbornik S. 185; derselbe in Zeitschr. j. Spissanie Bd. 2, Sofia; Gabr. Ardant a. a. O. II. Serie Bd. 1 S. 149. Vgl. Laveleye in Revue de Econ. pol. Bd. 2 S. 346.

[122]) Mit einer neuen Heirat verlieren sie alle Rechte, die sie in der Zadruga besaßen. Vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 85: „Dans les zadrougas que nous avons visitées, il y avait des femmes qui ne voulaient pas se marier pour la deuxième fois, préférant rester dans la Zadrouga où l'on vie mieux que dans une maison pauvre". Vgl. weiter D. Marinow, Starina Bd. 4 S. 76ff.

[123]) vgl. Utjeschenowitsch a. a. O. S. 196ff., 211. Diese Pflicht der Kinder ist von Rechten begleitet, die sie auch im Falle der Teilung der Vermögensgemeinschaft kraft des Rechtes ihres Vaters haben.

[124]) Die Schulkinder verlieren nicht ihre Rechte, denn die Zadrugari und der Domakin können jedem Kinde die Arbeit geben, welche sie für die Wohlfahrt der Kinder notwendig halten.

[125]) Nur die Zadrugari, die ihr Vermögen wegen verschiedener Ursachen nicht verwalten können oder dürfen, haben kein Recht, Domakin zu sein. Vgl. Utjeschenowitsch a. a. O. S. 191.

der Domakin-Wahl kein Stimmrecht, auch dann nicht, wenn sie keinen Mann oder Vater haben. Eine Ausnahme bildet die Hausmutter, welche immer eine beratende Stimme hat.

In jedem Falle leitet der Domakin die innere wie die äußere Stellung der Zadruga, und in diesem Punkt haben sich die Dinge, im Vergleich mit der Zadruga am Anfang des vorigen Jahrhunderts, nicht verändert. „Chaque zadrouga a son chef qui la gouverne et tient l'administration des biens dans ses mains. C'est lui qui donne l'ouvrage aux enfants et aux jeunes gens. C'est lui qui communique avec les Turcs (d. h. mit dem Staate)[126] et qui assiste aux assemblées et conférences du village. Il vend de concert avec les membres de la zadrouga, tout ce qui est destiné à la vente et achète ce qui est nécessaire. Il garde l'argent et son devoir est de payer les impôts ... Dans les grandes zadrougas où il y a beaucoun de membres. Le chef-domakin mange à part avec ses hôtes, à part les membres qui travaillant dans les champs ... Quand le chef-domakin devient vieux, il remet la dignité de chef au fils le plus raisonable ou à son frère, mais il faut considérer l'age de ceux-ci. S'il arrive que le chef ne gouverne pas bien la zadrouga, les zadrougaris peuvent donner la dignité à un autre.“ [127])

Auch heutzutage wird die Hausvaterstelle nicht immer vom ältesten Manne ausgefüllt, da in den Zadrugas von Ochrida[128]) z. B., der Domakin die Hausvaterstelle auch einem jüngeren Sohn übergeben kann, wenn die anderen Mitglieder sich damit einverstanden erklären. „Dans une zadrouga où le père vit encore, c'est lui même qui est le stareïchina dans la plupart des cas. Il arrive aussi que le père, se sentant déjà vieux et fatigué par la gérance de l'association, cède la dignité è l'un de ces fils, ordenairement au plus âgé, mais aussi à un des plus jeunes.“ [129])

Jeder Domakin, sei er Stammvater, älterer oder jüngerer Bruder, hat gegenüber den anderen Mitgliedern Befugnisse und Pflichten. Diese Befugnisse des Domakins sind in jeder Zadruga folgende:

---

[126]) vgl. die oben zitierten türkischen Fermanen S. 17 ff.

[127]) vgl. V. Karadjitsch a. a. O. S. 102; vgl. auch D. Novakowitsch a. a. O. S. 69.

[128]) In Westmacedonien, westlich von Monastir (Bitolja). Vgl. auch die Berichte Bobčews a. a. O. S. 63 ff.

[129]) vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 124. Dagegen ist dieser letztere Fall nach Bobčew a. a. O. S. 64 und D. Marinow a. a. O. Bd. 4 S. 186 ff. nur eine Ausnahme, denn der Domakin verwaltet die Zadruga bis zu seinem Tode.

Erstens, er verwaltet das gemeinschaftliche Vermögen.[130]) Zweitens, er hat für die Erhaltung der Hausordnung und Schlichtung aller Streitigkeiten zu sorgen. Er ermahnt und verweist die Unfolgsamen zurecht. Aber alles wird in gemeinschaftlichem Einverständnis vorgenommen. Das Volk liebt es, zu besprechen und zu beraten, und ein Domakin, der nur befiehlt, ohne seine Befehle zu begründen, kann nicht länger an der Domakinstelle bleiben.[131]) Drittens, er vertritt die Mitglieder der Zadruga vor Gericht und dritten Personen gegenüber. Jedes Geschäft, welches derselbe als Hausvater mit Dritten vereinbart, ist für die Mitglieder derart geschlossen, daß letztere dadurch in dieser Vereinbarung berechtigt und verpflichtet sind. Der Domakin besorgt gewöhnlich die Ein- und Verkäufe. Die Mitglieder haben von seinem Tun Kenntnis, da alles vor ihren Augen geschieht und sie als Vollzadrugari überall mitwirken.

Die Pflichten des Domakins sind:

Erstens, die zweimalige Rechnungsablegung vor den Mitgliedern der Zadruga, und zwar einmal nach Ostern (am St. Georgiustage) und einmal im November (am St. Demetriustage). Zweitens, der Domakin ist verpflichtet selbst mit zu arbeiten, insofern ihm das seine sonstigen Angelegenheiten, als Verwalter der Zadruga, gestatten.

Wenn sich kein zum Domakin fähiger Mann in der Zadruga findet, kann auch die Hausmutter dieses Amt haben; dann aber werden die Rechte der Mitglieder viel stärkere sein, und die Hausmutter muß für jedes Geschäft, welches die Zadrugari interessiert, die Zustimmung der letzteren besitzen.[132]) Dieses in gewissem Grade Ehrenamt der Hausfrau scheint kein allgemeines zu sein. „Rarement c'est la femme du domakin, qui es domatziza (Hausfrau), mais si le domakin à sa mère vivante, c'est elle qui a cet honneur.“ [133])

Wenn es in der Zadruga keinen Domakin oder kein zur Hausmutter fähiges Mitglied gibt, dann ernennt man mit Genehmigung der Dorfgemeinde zum Zadruga-Stellvertreter den Vormund der minderjährigen Zadrugari. Solche Fälle aber sind höchst selten, da schon bei Lebzeiten des Domakins oder der

---

[130]) vgl. Bogišichs Zbornik S. 379; Bobčews Zbornik Bd. 1 S. 64 ff.; Marinows Starina Bd. 4 S. 196.

[131]) vgl. Bogišichs Zbornik S. 34, 57 u. 55 ff.; Bobčew, Über die Zadruga in Bulgarien S. 73; derselbe, Zbornik S. 40—43.

[132]) vgl. Bobčews Zbornik Bd. 1 S. 35; Marinows Starina Bd. 4 S. 188.

[133]) vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 83.

Hausmutter die Annahme eines Domazet, wenn wenigstens ein heiratsfähiges Mädchen da ist, stattfindet.[133a])

3. Der Domakin handelt für die äußeren Angelegenheiten der Zadruga fast niemals ganz allein, da die Zadruga-Versammlung ihm zur Seite steht, und ist das Ergebnis ihrer Beratung in allen wichtigen Handlungen maßgebend. Mitglieder dieser Versammlung sind alle Zadrugari, und die Stimmenmehrheit entscheidet in allen Fragen, welche eine allgemeine Bedeutung haben. Gewiß ist diese Zadruga-Versammlung keine solche im strengen Sinne des Wortes, aber immerhin ist sie doch eine der wichtigsten Erscheinungen der Zadruga, da alles, was dieselbe betrifft, eine Zustimmung bei allen, richtiger gesagt, bei der Mehrheit der Zadrugari finden muß. Erklären sich letztere mit einer Handlung des Domakins als unzufrieden, so entstehen Streitigkeiten, in welchen die Mehrheit der Stimmen entscheidet. „Tous les soirs on décide ce qu'on fera demain et quelquefois on fait un plan pour plusieurs jours. Les consultations se font en famille ... Les plus vieux donnent leurs opinion et les plus jeunes écoutent. En même temps on donne à chacun son ouvrage.“ [134])

Am deutlichsten zeigt sich die Zadruga-Versammlung in folgenden Fällen, in denen sie einzugreifen hat:

Erstens, wenn eine Wahl für die Domakinstelle erforderlich ist. Zweitens, bei der zweimal im Jahre stattfindenden Gutheißung der Zadruga-Rechnungen. Drittens, in allen Angelegenheiten, welche die Belastung, die Veräußerung oder die Eintauschung des Zadruga-Vermögens, d. h. das Vermögen aller Zadrugari, betreffen. Viertens, für die Verteilung der jährlichen Überschüsse an Früchten und sonstigen gemeinschaftlichen Einnahmen. Das Geld fließt meistenteils in die gemeinschaftliche Kasse.[135]) Fünftens, bei Einwilligung zur Teilung der gemeinschaftlichen Güter.

Die Gestaltung dieser gemeinschaftlichen „Zadruga-Güter“ ist folgende:

4. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Zadrugari bleibt in der Regel gemeinschaftliches Gut aller Mitglieder. Die Verfügung über die ideellen Anteile, die einem Zadruga-Mitglied für den Teilungsfall zustehen, ist inter vivos und mortis causa, solange die Zadruga-Hauskommunion besteht, unstatthaft.

[133a]) vgl. weiter S. 37ff. über die sogen. „Erbtochterinstitution“.

[134]) vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 82; Bobčew, Über die Zadruga in Bulgarien S. 84ff.; Marinows Starina Bd. 2 S. 58ff.

[135]) vgl. auch Bobčew ebenda S. 92.

In diesem Punkt unterscheidet sich die heutige Zadruga von der Bratski-we-obštine des 18. Jahrhunderts nach außen nicht. Einen Beweis dafür finden wir in den zitierten türkischen Fermanen (vgl. oben S. 17). Die Eintragung in die türkischen „Kütüks" fand nur auf Ajal- und Bratstwo-Vermögen statt. Die einzelnen Bratstwenici oder Ajal-Mitglieder verfügten frei nur über ihr Sondervermögen. (Was dieses Sondervermögen, die sogen. Ossbina, in der heutigen Zadruga betrifft, vgl. weiter S. 32.)

Wenn sich das unbewegliche Vermögen der Stadtbewohner nach dem Prinzip des Alleinbesitzes meistenteils in der Hand eines einzigen Eigentümers befindet, bildet das unbewegliche Vermögen der Landbevölkerung einen ungeteilten Grundwirtschaftskomplex.[136]) Allein hier ist nicht der Domakin oder älteste Zadrugar Eigentümer, sondern alle zur Zadruga gehörigen Personen, welche Mitglieder dieser Zadruga sind, haben gleiche Rechte auf ihr gemeinschaftliches Vermögen, ohne daß jemand sich zum Alleinbesitzer der Grundwirtschaft aufwirft und die anderen Zadrugari mit ihren „Anteilen" in bar abfindet und aus der Zadruga fortweist.

Die heutigen Vermögensverhältnisse der Zadruga sind weit über diese Vermögensform des unbeweglichen Grundwirtschaftskomplexes hinausgegangen, da die Zadruga-Mitglieder nach Möglichkeit sich auch mit einer weiteren Erwerbstätigkeit beschäftigen und nicht nur mit dem Grund und Boden verbunden bleiben. Die Prinzipien des Gesamtvermögens, welche wir schon bei der Bratski-we-obštine gefunden haben, bleiben dieselben. „Tout ce que la zadrouga possède est reputé par ses membres comme la propriété de tous et jamais vous n'entendrez dire ‚c'est à moi', ou ‚cela m'appartient', mais au contraire: ‚c'est notre bien', ‚se sont nos terres, nos maisons' etc. La propriété est une espèce d'indivision avec le droit de la majorité dans la décision et on ne fait pas grand différence entre les biens hérités et les biens acquis."[137])

Das unbewegliche Vermögen kann nur mit Zustimmung aller Zadrugari verkauft, belastet oder eingetauscht werden. Der Verkauf dieses Vermögens ist aber höchst selten. So z. B. wurden von allen Zadrugas des Distriktes Ochrida in den letzten 20 Jahren

---

[136]) vgl. für die nördlichen Balkanstaaten Utješenowitsch a. a. O. S. 53ff.

[137]) vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 84; vgl. weiter Bobčew, Über die Hauskommunion in Bulgarien S. 88—90. Letzterer zieht einen Unterschied zwischen Stamm- und erworbenem Vermögen; vgl. S. 63, 107; Paul Turner a. a. O. S. 5ff.; Marinows Starina Bd. 2 S. 205.

nur zwei „Zadruga-Güter“ veräußert, trotzdem daß viele Zadrugari zu finden sind, welche nicht mehr in Zadruga bleiben wollen, und wenn sie bleiben, so geschieht das nur, weil das Zadruga-Bewußtsein noch zu stark in ihnen lebt.[138]) Diese Unveräußerlichkeit der unbeweglichen Güter der Zadrugari, welches Gut von den ältesten Zeiten her existiert,[139]) ist die herkömmliche Regel der ländlichen Bevölkerung: „L'indisposibilité des biens immobilières, au moins hérités, de la famille est la règle coutumière“.[140])

Die Stellung dieses unveräußerlichen Vermögens Dritten gegenüber ist folgende: Wenn eine Forderung eines Gläubigers an das gemeinsame Vermögen, meistenteils vom Domakin repräsentiert, ergeht, so haftet damit nicht der Domakin als Vorsteher der Zadruga, sondern alle Zadrugari haften pro indiviso mit ihrem „Anteile“, d. h. alle Zadrugari werden durch das gemeinsame „Zadruga-Vermögen“ verpflichtet. Wenn die Forderung eines Gläubigers nur an ein Zadruga-Mitglied ergeht, so haftet er selbst nur, wenn die Schuld auf sein persönliches Eigentum, die sogen. Ossobina, kontrahiert war. Diese Ossobina-Haftung aber ist in der Regel von der Haftung eines Mitgliedes als Miteigentümer der anderen Mitglieder zu trennen.[141])

Sehr oft ist diese gänzlich voneinander getrennte Haftung eines Mitgliedes, einmal als Zadrugar, das andere Mal als selbständiger Eigentümer, nicht klar genug für unsere ländliche Bevölkerung. Nimmt die Ossobina einen größeren Umfang an — wie dies in letzter Zeit geschieht —, so ist die Schuld auf Ossobina eine andere als diejenigen Schulden, welche ein Mitglied (nicht nur der Domakin) im „Namen aller Zadrugari“ gemacht hat. Im ersteren Falle „haftet“ das Zadruga-Vermögen nicht, d. h. die Zadrugari haften für die Ossobina-Schulden eines jeden Zadrugar nicht, im letzten dagegen haften sie unbedingt. Wenn sie dies nicht tun wollen, so müssen sie den unbeweglichen Anteil des schuldnerischen Mitgliedes beweglich machen, d. h. den ihm gehörigen „Anteil“ liefern und damit den Gläubiger befriedigen. So aber wäre damit die oben besprochene Unveräußerlichkeit verletzt, was im allgemeinen gegen die vorhandenen Gebräuche ist.

---

[138]) Nach den Kütüks-Berichten über die Zadruga von Ochrida bei Schapkarew, Macedonische Gewohnheitsrechte.

[139]) vgl. Arch. der südsl. Geschichte bei Novakowitsch (S. 110) über das Statut Politza (Bd. 3 S. 34): „Das Gesetz des unbeweglichen Eigentums ist folgendes: Derjenige, der ererbten Boden besitzt, muß ihn ausnutzen und seine Einkünfte genießen, um zu leben. Er darf ihn weder zerstören noch im Falle der Notwendigkeit verkaufen, sondern ihn dort lassen, von wo er ihn genommen hat“.

[140]) vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 109.

[141]) vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 147; Bobčew a. a. O. S. 86 ff.

Die Zadrugari wissen sehr gut, daß jeder Gläubiger nach dem allgemeinen Landesgesetze seine Befriedigung aus dem Gesamtvermögen verlangen kann — wenn die Schuld nicht durch eine besondere Bemerkung auf die Ossobina kontrahiert ist — und deshalb befriedigen sie ihn, um die Unveräußerlichkeit der gemeinschaftlichen Güter zu bewahren. Also das „Zadrugra-Vermögen", d.h. das gemeinsame Vermögen der Zadrugari, „haftet" für die Schulden eines Mitgliedes (die Ossobina-Schulden ausgenommen) in der Person des Domakins, wie auch jeder Zadrugar als solcher für die „Schulden" der Zadruga haftet.[142]) Dieser Zustand der Haftung, welchen wir in allen Zadrugas finden, zeigt, wie wir weiter sehen werden, daß der wirtschaftliche Erfolg des Zadruga-Vermögens, unter der Verwaltung des Domakins, sich nicht von dem Erfolge einer juristischen Person unterscheidet, nicht aber daß die Zadruga eine juristische Person ist.[142a])

Da die Ossobina in neuerer Zeit eine größere Rolle zu spielen beginnt und sehr oft auch die Ursache für die Auflösung der Zadruga ist, möchten wir nun etwas über ihre Stelle in der heutigen Zadruga-Hauskommunion sagen.

5. Die Gütergemeinschaft umfaßt die Güter, welche die Mitglieder von der Geburt an gemeinschaftlich benützen, und solche, die sie durch Arbeit während ihres gemeinschaftlichen Lebens in der Zadruga erwerben. Dabei aber hat jedes Mitglied das Recht, neben diesem gemeinschaftlichen Vermögen auch Sondereigentum zu besitzen, worüber es das Verfügungsrecht bereits zuvor besaß.

Das Sondereigentum, Ossobina genannt, ist spezieller Erwerb eines jeden Zadrugar und findet sich fast in allen Zadrugas. „A côté de la propriété collective de tous les membres, chacun peut avoir son bien propre . . . Quand nous avons commecé à parler de cette propriété individuelle, on nous a répondu avéc un soupir, que cette propriété qui a le nom d'ossobina

---

[142]) vgl. Bobčew a. a. O. S. 106 ff.; Marinows Starina Bd. 4 S. 64 ff. Vgl. weiter Novakowitsch a. a. O. S. 125. Er sagt, daß nur in dem Fall, wo die Zadrugari sich nicht gegen ein Geschäft oder eine Handlung des Mitgliedes erklären, sie dem Gläubiger dieses Mitgliedes zu haften haben. „Les quotes-parts ne sont pas visibles et comme un des membres peut, sans être stareïchina (Hausvater) agir pour la Zadrouga, s'il est muni du consentement des autres membres, la coutume à créer une nouvelle présomption pour mettre en garde les tiers. La présomption est que le membre qui passe un contrat la passe pour son propre compte, à moins que les tiers ne prouvent que la zadrouga a joui des avantages des contrats passés par son membre. Dans ce eas, c'est la zadrouga qui est liée par le contrat c'est elle qui doit l'exécution du devoir stipulé".

[142a]) vgl. w. S. 54 ff.

existe et qu'elle est une de plus fréquentes causes des la dissolution des zadrougas."[143])

Wenn es die Mitgliederversammlung erlaubt, kann ein jeder Zadrugar — ohne Hintansetzung seiner Mitgliedspflichten — auch für sich arbeiten und erwerben. Was er auf solche Weise erworben hat, wird seine Ossobina, Baškalik (türkisch), worüber er freies Verfügungsrecht hat.[144])

Diese Ossobina besteht aus:

Erstens, den Sachen, welche zum persönlichen Gebrauch jedes Mitgliedes dienen, wie Kleidung, Hausrat usw. Sie wird gebildet aus Erwerb, Schenkung und Vermächtnissen.[145]) Zweitens, die Mitgift (Prikja) bleibt während der ganzen Zeit als Ossobina der Frau. Diese Mitgift besteht entweder aus Kostbarkeiten, Kleidung usw., oder aus einem Geldbetrag, welchen der Hausvater oder der Schwiegervater der jungen Frau am Verlobungs- oder Hochzeitstage schenkt.[146])

Die Lage in betreff der Ossobina eines männlichen oder weiblichen Zadrugars in der von uns beschriebenen Zadruga-Hauskommunion entwickelt sich nach und nach. Die Idee des Sondereigentums (Ossobina) beginnt in der Zadruga stärker einzudringen und die Mitglieder versuchen sehr oft nach Möglichkeit Vorteile daraus zu ziehen. Und dies geschieht namentlich, wenn sich ein Mitglied von der Zadruga-Hauskommunion entfernt. Hat er in letzterem Falle etwa durch eigene Arbeit erworben, so steht ihm regelmäßig der Gewinn zu, unter der Bedingung, daß er auf den Zadruga-„Anteil" verzichtet, den er gehabt haben würde, wenn er in der Zadruga gearbeitet hätte. Das Mitglied hat, wenn es sich aus der Hauskommunion entfernt, für die letztere zu arbeiten, falls es aus den gemeinschaftlichen Arbeiten Nutzen ziehen will. Demzufolge muß es den Ertrag seiner Arbeit nach Hause schicken oder mindestens einen Überschuß, um zu zeigen, daß zwischen ihm und der übrigen Zadrugari noch Gemeinschaft besteht. Sehr oft entstehen auch solche Streitigkeiten, welche, da sie nicht gesetzmäßig geregelt sind, die Teilung der Zadruga herbeiführen können.[147])

---

[143]) vgl. Novakowitsch a. a. O. S. 116, 131 u. 182 ff.

[144]) vgl. Bogišichs Zbornik S. 82 ff.; Bobčew a. a. O. S. 93 ff und Zbornik S. 48—52.

[145]) vgl. Marinows Starina Bd. 4 S. 80 ff.; Bobčew, Über die Zadruga in Bulgarien S. 94 und Zbornik S. 40 ff., 50 ff.

[146]) Über Einzelheiten vgl. Bobčew, Über die Zadruga in Bulgarien S. 94 ff, 98—103. Die Frau kann ihre Mitgift in die Ossobina ihres Ehegatten einbringen. Das Recht des Nießbrauches hat sie jedoch allein. Vgl. auch Geschow, Les associotions agricoles . ., Budapest 1904, S. 8 ff.

[147]) vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 86; Bobčew a. a. O. S. 94 ff.

Dieses Sondereigentum (Ossobina) bestand früher[148]) nur in kleinen, wertlosen, meist beweglichen Sachen, und erst in der letzten Zeit verliert es seinen unbedeutenden, und beweglichen Charakter und besteht mitunter sogar in manchen unbeweglichen Gütern, so z. B. eigenen Kammern, Häusern usw. Um die Zeit, als die Ossobina ihrer Bedeutung nach nicht groß war, wurde das Leben der Zadruga davon nicht berührt, aber von dem Moment an, als die Ossobina sich so gestaltete, daß sie größer als die „Anteile" in der Zadruga wurde, ist letztere verurteilt zu verschwinden.[149])

6. Die Mitgliedschaft der Zadruga-Hauskommunion endet gewöhnlich:

Erstens, wenn ein Mitglied vor der Versammlung erklärt, daß es aus der Zadruga ausscheidet. Diese Ausscheidung ist nicht so gedacht, daß sie jederzeit und ohne irgendwelche Gründe geschehen kann. Wünscht ein Zadrugar den Austritt, so muß sich zuerst die Zadruga-Versammlung darüber aussprechen.[150]) Stillschweigend geschieht dies, wenn ein Zadrugar während mehrerer Jahre unbefugt aus der Zadruga abwesend ist, da das Ziel der Zadruga-Hauskommunion darin besteht, die gemeinschaftlichen Güter gemeinschaftlich „unter einem Dach" auszunützen. Durch dieses gemeinschaftliche Leben verringern sich die Haushaltungskosten, und wenn sie mit den Ausnützungskosten zusammenfallen, so stellt ihre Verringerung schon die Verwirklichung des Zieles der Zadruga dar.

Durch das Leben „unter einem Dach" wird das verwandtschaftliche Band fester geknüpft. Findet ein Zusammenleben nicht statt, so hat dies den Verlust verschiedener Rechte zur Folge, wenn es nicht mit Einwilligung der Zadrugaversammlung geschieht. Hat die Versammlung ihre Einwilligung gegeben, so verändern sich die Verhältnisse in der Zadruga nicht, wenn ein

---

[148]) vgl. V. Karadjitsch a. a. O. S. 101—103 ff.; Bobčew a. a. O. S. 94 ff.

[149]) Indes werden solche Zadrugas nicht so bald in einfache Familien aufgelöst werden, da an ihrer Stelle die oben erwähnten Inokosna-Familien treten (vgl. oben S. 24 Note 115), welche auch in Gütergemeinschaften leben, wie dies der Fall in Südmacedonien, wo die Zadrugas seit langem in Zerfall sind. Vgl. weiter auch Bogišichs Zbornik S. 84; Bobčew, Über die Hauskommunion in Bulgarien S. 95 ff.

[150]) vgl. Marinows Starina Bd. 2 S. 202—204, und Bobčew, Über die Zadruga in Bulgarien S. 100. Novakowitsch (a. a. O. S. 144 ff.) sagt, daß in solchen Fällen „la zadrouga à son côté peut se défendre contre les partages provenant de la bonne volonté d'un membre. Elle peut en donnant à celui qui demande le partage la part qui lui devient, continuer avec les autres membres la vie en commun".

Mitglied außerhalb der Hauskommunion Handel treibt, wenn er Beamter, Bediensteter usw. ist; nur ist dieses abwesende Mitglied verpflichtet, die anderen Mitglieder durch die Erträgnisse seiner Arbeit zu unterstützen. Tut es dies nicht, so scheidet es stillschweigend aus der Zadruga aus, verliert aber die Rechte an seinem „Anteil" in der Zadruga, d. h. es ist nicht mehr Zadrugar.

Zweitens, wenn ein Zadrugar mit Mehrheitszustimmung gegen seinen Willen ausgeschlossen wird. Dieser Fall ist ein seltener. Immerhin kommt er doch in den armen Zadrugas als Ausnahme von der allgemeinen Regel vor, und zwar: sind die einzelnen Zadrugari verpflichtet, den von ihnen verursachten Schaden Dritten gegenüber zu ersetzen, so wird, falls das Mitglied keine Ossobina hat, und falls die Zadrugaversammlung nicht gewillt ist, die Schuld als Alleinschuld (Ossobinaschuld des Mitgliedes) anzuerkennen, der dem Schuldner gehörige Teil zwecks Befriedigung ausgeschieden. Hierdurch gehen für ihn die weiteren Rechte an dem „Zadrugavermögen" verloren. Die Regel aber ist, da wo das Privateigentum Ossobina nicht vorhanden ist, eine andere: wenn das Mitglied keine Ossobina hat, so macht es die Schulden nur auf das gemeinsame Vermögen und auf seinen gedachten Anteil, d. h. jedes Mitglied handelt Dritten gegenüber immer mit Einwilligung der Zadrugari für sein und für ihr Wohl, infolgedessen haften alle Zadrugari für die Schulden der einzelnen, sowie jeder Zadrugar für die allgemeinen Schulden.

Drittens, wenn ein männlicher oder weiblicher Zadrugar aus der Hauskommunion herausheiratet,[151]) so nimmt die herausheiratende Frau nur ihre Mitgift. Sie hat kein Recht an das Zadrugavermögen und besonders an das unbewegliche Vermögen. Damit sind die ältesten Rechtsgewohnheiten in betreff der Frau, noch heutzutage bewahrt. Es scheint nur, daß in der Ognischtschaninordnung die Frau, und namentlich die Hausfrau, ein gewisses Vermögensrecht gehabt hat. Die heutigen Rechtsgewohnheiten über das Vermögensrecht der Frau betreffen meistenteils auch die Hausfrau nicht. Die Erklärung hierfür findet sich in dem Grunde, daß die Männer diejenigen sind, welche die Fortdauer darstellen. Die Männer bilden das Band zwischen den vergangenen und kommenden Generationen, infolgedessen sind sie es auch, die in den Zadrugabeziehungen bleiben — abgesehen davon, daß die Hausfrau im Vergleich mit den anderen

---

[151]) Den weiblichen Zadrugari gebührt bei der Heirat die gewöhnliche Prikja. Vgl. Bobčew, Über Mitgift und Aussteuer a. a. O. S. 98 ff.

Frauen der Hauskommunion sich den Rechten der männlichen Mitglieder nähert — während die Frauen durch Heirat von jeher aus einer Zadruga in die andere übertreten. Dieser Ausschluß der Frau ist nach der Volksmeinung eine Notwendigkeit geworden, um die Festigkeit der Zadruga zu bewahren.[152])

7. Auch ehemals trat die Teilung der Zadruga nicht selten ein, aber sie stellte nicht das Verschwinden der Institution, wie dies sehr oft heutzutage vorkommt, dar. Sie dauerte so lange, bis die Zahl der Zadrugari einen gewissen hohen Grad erreicht hatte, der in verschiedenen Gegenden ein verschiedener war. Die Zahl stieg mitunter bis zu 60 Mitgliedern.[153]) Sobald dieser Grad erreicht war, teilte sich die Zadruga in zwei oder mehrere kleine Zadrugas oder Inokosnafamilien.[154]) Dieselbe gutwillige Teilung in Zadrugas treffen wir noch heutzutage da an, wo das alte Zadrugabewußtsein noch nicht verloren gegangen ist. Die „alte" Zatruga hilft der „neuen" die Wohnhäuser und anderen notwendigen Gebäude zu bauen. Sehr oft stehen sie einander bei, und die eine dieser abgesonderten Zadrugas leiht der anderen die zum Ackerbau erforderlichen Geräte oder Leute, falls solche fehlen.

Die Teilung der Zadruga betrifft die Teilung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Sie geschieht nur mit Einwilligung der Zadrugariversammlung, d. h. ein Erfordernis für die Teilung ist die Einwilligung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das unbewegliche Vermögen wird fast immer nach Linien, d. h. nach Inokosnafamilien geteilt. In der Regel aber sind die oben erwähnten ideellen Anteile der Zadrugari am Hausvermögen kein Gegenstand der Erbfolge. Die zukünftigen Zadrugas sind „Erben" in dem Sinne, daß sie das ganze „Hauskommunionvermögen" an Inokosni verteilen. Also kann man sagen, die Zadruga allein ist die Universalerbin; denn die zwei Hauptgrundsätze sind: die Güter der Zadruga können niemals auf dem Wege eines Testamentes entnommen werden, und, solange die Zadrugari in der Hauskommunion leben, tritt die Teilung nicht ein.

Die Zadruga kann nicht perpetuell als solche bleiben, da ihre Existenz als Privatrechtsinstitut mit einer unbeschränkten Anzahl von Zadrugaris nicht vereinbar erscheint. Sie muß in einzelne Familien, die zukünftigen Zadrugas, aus denen sie zusammen-

---

[152]) vgl. V. Karadjitsch a. a. O. S. 104 ff.

[153]) vgl. Bobčew, Über die Zadrugari S. 50, 55 ff.; Novakowitsch a. a. O. S. 87; vgl. auch oben S. 24 Anm. 116.

[154]) Bobčew a. a. O. S. 108, 110 ff.

gefaßt ist, zerfallen.[155]) Aber: sind unverheiratete Zadrugari vorhanden, so bekommen sie weniger, wenn sie nicht mit einem verheirateten Bruder eine Zadruga oder Inokosna bilden wollen.[156]) Nach dieser Teilung in Inokosni werden die geteilten Familien wieder als Zadruga in die Kütüks (Grundbücher der früheren Jahrhunderte) eingetragen.

Das bewegliche Vermögen der Hauskommunion wird unter die Zadrugari zu gleichen Teilen verteilt.[157]) Die Teilung wird meistenteils von den Zadrugari unter der Leitung des Domakins selbst vorgenommen. Werden sie nicht einig, so ist ein Gesuch um Teilung an die Dorfgemeinde zu richten. In solchem Fall hat die Gemeinde des Dorfes die Teilung vorzunehmen. Gelingt die Teilung auch hier nicht, so werden sich die Zadrugari an die Behörde wenden. In diesem Fall aber wird die Teilung nach den allgemeinen Landesbestimmungen vorgenommen, ohne den Volkssitten Rechnung zu tragen.[158])

Nur der letzte Sprosse kann zugunsten des Hauskommunionsvermögens testieren,[159]) wenn keine männlichen Deszendenten mehr vorhanden sind. Aber auch in solchen Fällen hat das Zadrugabewußtsein der ländlichen Bewohner, welches so tief im Rechtsleben des Volkes wurzelt, einen anderen Weg gefunden, der die Institution vor Verfall bewahrt. Das ist die unten besprochene Erbtochterinstitution.

Sie ist der Gegensatz des gewöhnlichen Ganges, daß die Töchter aus der Zadruga in eine fremde ausheiraten. In ihr

---

[155]) D. Novakowitsch a. a. O. S. 139 beschreibt diese Teilung in folgender Weise: „... Autrefois le partage ne se faisait que rarement, mais ce partage même ne represantait pas la disparition complète de l'institution. La zadrouga durait jusqu'à ce que le nombre des membres atteignit un certain degré qui était different pour chaque contrée. — Le partage se faisait toujours de bon gré et les zadrougas conservaient toujours un lien d'amitié entre elles".

[156]) So z. B. bei einer Teilung unter die obenerwähnte Zadrugari Klimowtzi (vgl. Note 116) bekamen die zwei unverheirateten Brüder eine mindere Proportion im Vergleich zu ihrem verheirateten älteren Bruder.

[157]) Die Mitgift der Frauen gehört nicht dazu. Es bleibt den Zadrugari überlassen, ob sie die Mitgift in natura oder in Geld zwecks Heirat leisten wollen.

[158]) Dieser letztere Fall bildet eine glückliche Ausnahme, da die Streitigkeiten über die Teilung meistenteils schon in der Dorfgemeinde erledigt werden. Alle Kosten, die durch jede Teilung entstehen, tragen die Zadrugari gemeinsam.

[159]) Wenn aber solche existieren, seien sie minderjährig oder nicht, so muß nach der Volksmeinung die Zadruga noch weiter bestehen. Vgl. Paul Turner a. a. O. S. 37 ff. Über Teilung vgl. Akimowitsch im Jahrb. d. int. Verein. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 139; Bobčew, Über die Zadruga S. 87 ff., 115—123.

heiratet der Mann in die mit „Verwaisung bedrohte Zadruga" — wie das Volk selbst sagt — ein. Dieser Mann wird in erster Linie aus den der Zadruga ohnehin schon Nächststehenden entnommen. Indem er der Zadruga aus dem Schoße der Erbtochter einen Sohn gibt, ist die Gefahr der „Verwaisung" der Zadruga überwunden. Sind mehrere bruderlose Töchter vorhanden, so können, wenn eine Schwester geheiratet, d. h. den Mann als sogen. Domazet zu sich in die Zadruga genommen hat, die anderen Schwestern das gleiche Recht nicht beanspruchen; diese werden ausgeheiratet. Weil dies aber überhaupt mit dem jetzt bestehenden allgemeinen Landesrecht im Widerspruch steht, so kommt es vor, daß die übrigen Schwestern ihren Anteil am Erbe dem Schwager und der verheirateten Schwester schenken, damit zwei nicht verkürzt werden. Es wird als reine, das Staatsgesetz nicht angehende Privatangelegenheit behandelt, wenn Eltern für ihre Töchter einen Mann in die Zadruga nehmen. Es muß aber der Vater des Mädchens von selbst die Einwilligung der Dorfgemeinde einholen.[160]) Der Aufgenommene gibt den Namen seiner Zadruga auf und nimmt den Namen der Zadruga, in die er einheiratet, an. Der Vater des Bräutigams begibt sich aller Rechte auf den Sohn.[161])

Die Grundlage ist nicht nur persönliche Adoption, sondern zur Verhinderung des Zerfalles wird ihr die Aufnahme des Erzeugers eines Sohnes aus dem schon in der Zadruga vorhandenen Weibesschoß gestattet, so daß dieser Sohn wiederum ein in der Hauskommunion Geborener ist. Das Rechtsverhältnis gestaltet sich vorzugsweise zu folgenden vier Sätzen:

Erstens, der Domazet geht leer aus seiner Zadruga. Er bekommt das väterliche Vermögen der Erbtochter. Zweitens, stirbt die Erbtochter, so darf er, wenn die Eltern der Tochter noch leben, nur mit deren Einwilligung in dieses Vermögen eine Fremde hineinheiraten. Drittens, die Erbtochter hat vielfach im Hauswesen über den Mann das Übergewicht. Viertens, ist der Ehe ein männliches Kind entsprossen, so überträgt die Mutter die Verwaltung der Zadruga auf das (mündig gewordene)

---

[160]) Das Zadruga- und Bratstwo-Bewußtsein ist der Grund davon. Man betrachtet den so in eine Zadruga und damit ins Dorf Gelangten als einen Eindringling, der sich erst sein Recht erkaufen muß, d. h. der Schwiegervater hat es erst für ihn vom Dorfe zu erringen. Das Ganze tritt meist als väterliche Disposition auf: „Ich blieb", so spricht ein Vater, „ohne Mannesgesicht in der Zadruga, doch ich wünsche einen Domazet und die Tochter statt meines verstorbenen Sohnes zu sehen — nur mit eurer, der Gemeinde Genehmigung".

[161]) Ihm ist er „ein Sohn durch Sünde", dem Vater der Erbtochter wird er ein „Sohn durch Gnade".

Kind, als auf einen männlichen Hauptdomakin. Der Ehemann kann alsdann in sein Stammhaus zurückkehren. Gelang dieses letzte Mittel für die Rettung der Zadruga-Hauskommunion nicht, so treten, wie schon erwähnt, die allgemeinen Landesbestimmungen der städtischen Familie in Kraft.

8. Die Zadruga wird aufgelöst, wenn für das Gesamtvermögen, sei es infolge der Teilung oder des Todes der übrigen, nur eine Inokosnafamilie, welche sich im Kütük nicht als Zadruga eintragen will, oder nur ein Zadrugar als einzelner verbleibt. Die betreffende Inokosna oder einzelne Person muß das bisherige Gesamtvermögen als solches im Kütük löschen und sich selbst als Eigentümer eintragen.

C. V. Die rechtliche Natur der Zadruga-Hauskommunion.

1. Zu den geschilderten Ognischtschanin- und Bratstwo-Verhältnissen, die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Vermögens mit dem Zwecke gemeinschaftlicher Erwerbstätigkeit führen und rechtlich geregelt erscheinen, gehört die heutige gemeinschaftliche Zadruga-Wirtschaft des Domakins und der Zadrugari, welche sich oft nach dem Tode des Domakins in gemeinsamer Zadruga durch mehrere Generationen fortsetzt.

Werden wir nun die vermögensrechtliche Gestaltung dieses Zadrugaverhältnisses als römischrechtliche Korporation oder communio betrachten, oder sie als eine species der deutschen Vermögensgemeinschaft unter das deutsche Gesamteigentum oder die deutsche Genossenschaft stellen? Eine individualistische Konstruktion als Individualvermögen des Domakins ohne jedes Anrecht der Zadruga-Mitglieder scheint der Zadruga fernzuliegen.

Bevor wir aber die Abhandlung über die Zadruga weiter verfolgen, sei uns erlaubt, von den obenerwähnten Formen des römischen und des deutschen Rechts kurz in folgendem den Versuch einer Darstellung zu liefern. Da diese nicht der Hauptgegenstand unserer Abhandlung ist, so können nur die Hauptpunkte berührt werden.

Die Korporation ist ein Ganzes mit selbständiger Rechtsfähigkeit, d. h. eine Person, welche keine physische Person ist, der in der Regel ein sachliches Substrat zur Seite tritt. Diese Person wird durch den Willen der einzelnen oder durch unbewußtes Walten der Geschichte[162]) geschaffen und als ein von

[162]) vgl. Gierke, D. PrivR. Bd. 1 (Leipzig 1895) S. 485; derselbe, GenTh. (Berlin 1887) Kap. IV S. 603: „Die Korporation ist als reale Gesamt-

der Summe der einzelnen Personen verschiedenes selbständiges Ganzes organisiert ist, dessen Rechtsfähigkeit nach der Rechtsordnung sich bestimmt.[163])

Dieses Ganze tritt nun selbständig handelnd auf, bedarf aber dazu einer Vertretung durch Menschen, welche bald durch die Mitgliederversammlung,[164]) oft aber durch einzelne dazu bestimmte Vertreter erfolgt.[165]) Dieses Ganze ist eine andere von den Mitgliedern verschiedene Person. Letztere ist als solche vermögensfähig, und darum ist ihr Vermögen ein ihren einzelnen Mitgliedern „fremdes Vermögen", ihre Schuld eine ihren Mitgliedern „fremde Schuld".[166])

Die juristische Person des römischen Rechts ist Eigentümerin des Korporationsvermögens. Es können jedoch kraft der Verfassung oder durch Beschlüsse den einzelnen Mitgliedern Vorrechte in der Verwaltung sowie am Korporationsgute gewährt werden.[167])

Was nun die wichtigsten Momente des Wesens der Korporation betrifft, so müssen wir sie im folgenden erörtern.

Nach romanistischer Betrachtungsweise ist die juristische Person ein künstliches Individuum.[168]) Nach Savigny ist sie

---

person nicht bloß rechtsfähig, sondern auch willens- und handlungsfähig". Wir werden später sehen, daß Gierke die deutsche Genossenschaft die Korporation des deutschen Rechts nennt. Vgl. dagegen Sohm, Die deutche Genossenschaft S. 18, 27, 33. Trotzdem aber stellt Gierke diese beiden Institutionen nicht vollständig gleich. Er ist der Meinung, daß die Entwicklung der deutschrechtlichen Korporation den germanischen Anschauungen entspricht.

[163]) Nach Sohm (Die deutsche Genossenschaft S. 33) verdanken wir unseren heutigen Begriff von der juristischen Person dem römischen Recht. „Das römische Recht trug einen Rechtssatz von der Korporation in sich, aus welchem durch die von der italienischen Jurisprudenz (zunächst die Kanonisten) und ihren Nachfolgern geleistete Gedankenarbeit in folgenreicher Entwicklung unser heutiges Recht von der juristischen Person hervorgegangen ist."

[164]) „Die Mitgliederversammlung erscheint nicht als bloßes Körperschaftsorgan zur wollenden und handelnden universites ipsa erhoben, während die Korporationsorgane unmittelbar oder mittelbar die verbundene Gesamtheit vertreten". Vgl. Cierke, GenTh. Kap. IV S. 603; vgl. weiter denselben, Genossenschaftsrecht Bd. 3 S. 218 ff., 308, 390, 461, 732 ff.

[165]) vgl. Sohm a. a. O. S. 35: „Die Korporation hat ein Statut, welches im einzelnen die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Korporation regelt".

[166]) vgl. Sohm a. a. O. S. 34.

[167]) Über jura singulorum in universitate vgl. Laband in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 30 (neue Folge 15) S. 475 Anm. 8.

[168]) vgl. dagegen Gierke, GenTh. S. 620 (auch Note 2).

eine Fiktion.[169]) Nun ist richtig, daß die juristische Person durch Fiktion in juristisch-technischem Sinne konstruiert wird,[170]) es darf aber dabei nicht vergessen werden, daß die Persönlichkeit überhaupt eine Abstraktion ist.[171]) Das Tatsächliche ist, daß die Rechtsordnung das durch den Willen einer Mehrzahl geschaffene Subjekt dem Menschen gleichstellt.[172]) Was die Entstehung der juristischen Person anlangt, so verdankt sie nicht, wie Savigny annimmt, einer staatlichen Verleihung ihr Dasein.[173]) Die juristische Persönlichkeit der Korporation entsteht vielmehr dadurch, daß der durch die einzelnen Mitglieder geschaffene Gesamtwille an die Stelle des Einzelwillens tritt.[174]) Wie nun der Mensch Rechtsfähigkeit nur so weit besitzt, als ihm die Rechtsordnung einräumt, so verdankt auch die Korporation ihre Rechtsfähigkeit nur einem Rechtssatze,[175]) welcher entweder auf Gewohnheitsrecht oder auf einem positiven Gesetze beruhen kann, und letzteres wiederum kann allgemein allen Verbänden die Rechtsfähigkeit verbieten oder bestimmte Normen dafür festsetzen.[176])

Die so entstandene juristische Person stützt sich auf ein Personensubstrat,[177]) dem sie ihr Dasein, wenigstens in der Mehrheit der Fälle, verdankt. Sie muß organisiert werden,[178])

---

[169]) vgl. Savigny selbst, System Bd. 2 S. 236 (1840). Vgl. weiter bei v. Roth, D. PrivR. Bd. 1 S. 404 (Tübingen 1881); Savigny hat unter anderem erklärt: „Die Rechtsfähigkeit wurde oben dargestellt als zusammenfallend mit dem Begriffe des einzelnen Menschen. Wir betrachten sie jetzt als ausgedehnt auf künstliche, durch bloße Fiktion angenommene Subjekte. Ein solches Subjekt nennen wir eine juristische Person, d. h. eine Person, welche bloß zu juristischen Zwecken angenommen wird. In ihr finden wir einen Träger von Rechtsverhältnissen noch neben dem einzelnen Menschen".

[170]) vgl. Gierke, D. PrivR. Bd. 1 S. 470.

[171]) Derselbe a. a. O. S. 471; vgl. auch Heusler, Instit. Bd. 1 (1885) S. 225.

[172]) vgl. Heusler a. a. O. Bd. 1 S. 256.

[173]) Laband a. a. O. S. 471; Savigny ist der Ansicht, nur der Staat dürfe künstliche rechtsfähige Gebilde schaffen; dies könne man den Privaten im Interesse des Verkehrs nicht gestatten. Hierzu sagt Bluntschli, D. PrivR. § 34 (3. Aufl. München 1864) zweierlei, ganz abgesehen von der Fiktionstheorie. Einmal ist der Staat selbst eine juristische Person, nicht nur als Fiskus, sondern auch als Staats- und völkerrechtliches Gebilde (vgl. dagegen Gierke, D. PrivR. Bd. 1 S. 196 ff.; derselbe, GenTh. Kap. IV S. 638), andererseits haben sich im Mittelalter in Deutschland viele Korporationen betätigt, ohne daß ihnen seitens des Staates die juristische Persönlichkeit verliehen worden wäre.

[174]) vgl. Heusler a. a. O. S. 255.

[175]) Man denke nur an die Hörigen des deutschen Mittelalters; vgl. Gierke, D. PrivR. Bd. 1 S. 471.

[176]) vgl. Gierke, D. PrivR. S. 472.

[177]) vgl. Gierke, D. PrivR. S. 483.

[178]) vgl. Gierke, D. PrivR. S. 485.

d. h. es wird ein Statut geschaffen, welches die verschiedenartigen Rechtsverhältnisse ordnet und Organe für ihre Vertretung bestimmt.[179])

Es gehören dahin unter anderen Anordnungen über das Vermögen der Korporation, Festsetzung der Rechte der einzelnen Mitglieder hinsichtlich der Verwaltung[180]) und ihres Verhältnisses zum Korporationsgute,[181]) die nicht im gleichen Maße verteilt zu sein brauchen, schließlich auch Bestimmungen über Beschlußfassung, Abänderung des Statuts, Auflösung der Korporation usw.[182]) Der so organisierten Korporation steht die Befugnis zu, für den Kreis ihrer Mitglieder und soweit nicht das Recht höherer Verbände, so z. B. das des Staates dem entgegensteht, verfassungsmäßige Vorschriften zu erlassen.[183])

Neben dieser so gestalteten römischrechtlichen Korporation hat das römische Recht eine Vermögensgemeinschaft, ihrem Wesen nach das Gegenteil der Korporation, ausgebildet. Der Ursprung dieser Institution, der sogen. communio, welche eine Vermögensgemeinschaft nach Bruchteilen ist, ist in dem Familienrechte zu suchen.[184])

Das Eigentum der communio ist ein solches zu festen Anteilen der Mitglieder. Fällt ein Mitglied weg, so wird sein Gut keineswegs den anderen anfallen, sondern im Gegenteil, sein Anteil an dem Miteigentum kann wie das übrige Vermögen des Mitgliedes vererbt werden; er ist freies, in der Regel auch frei veräußerliches Eigentum, welches seinem übrigen Vermögen gleichzustellen ist.[185])

Die Vermögensgemeinschaft zu festen Anteilen fehlt nicht im deutschen Recht. Letzteres hat neben dem Miteigentum zu

---

[179]) vgl. Gierke, GenTh. Kap. IV S. 613 ff.; vgl. weiter S. 616: „Die Mitgliederversammlung erscheint nicht nur als bloßes Körperschaftsvermögen, sondern wird mit Zuhilfenahme einer Mehrheit aller Gleichstehenden Fiktion, zur wollenden und handelnden universitas ipsa erhoben, während die Korporationsorgane die verbundene Gesamtheit vertreten". Vgl. weiter ebenda S. 372.

[180]) Über Sonderrechte der Mitglieder vgl. Gierke, GenTh. S. 637.

[181]) Über universitas ipsa, universitas repraesentativa per alios vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 3 bes. S. 218 ff., 308.

[182]) vgl. Gierke, GenTh. S. 640, 672 ff., 675, 677—684.

[183]) vgl. Gierke, GenTh. S. 638, 674 und bes. 675: „. . . auf Organbildung bezüglichen Normen und Normenkomplexen entspringen somit teils direkt, teils indirekt mannigfache Subjektsrechte und Pflichten und aus solchen zusammengesetzte Rechtsverhältnisse. Auch kann der Mangel einer verfassungsmäßigen Berufung durch nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung geteilt werden. Vgl. ebenda S. 676.

[184]) vgl. Sohm, Die deutsche Genossenschaft S. 36.

[185]) vgl. Sohm ebenda S. 13 u. 30.

festen Anteilen noch eine andere Art des Miteigentums ausgebildet, welches als Miteigentum „mit beweglichen Anteilen“ und als Miteigentum „mit gegenseitigem Anwachsungsrecht“ bezeichnet werden kann.[186])

Unter diesen Gesichtspunkt fällt das Miteigentum der deutschen Genossenschaft.[187])

Die Theorie von der deutschen Genossenschaft ist im vorigen Jahrhundert von Beseler aufgestellt[188]) und nach ihm besonders von Bluntschli[189]) und Gierke[190]) vertreten worden.

Beseler erklärte die deutschrechtliche Genossenschaft für ein der universitas analoges Gebilde deutschen Ursprungs.[191]) Ihm folgte Gierke, welcher mit seiner Genossenschaftstheorie gegen die romanistische Theorie, daß die deutsche Genossenschaft eine juristische Person im römischen Sinne sei, auftritt. Gierke[192]) sagt: „Allein die körperschaftliche Verbandsperson des deutschen Rechts blieb eine der verbundenen Gesamtheit immanente Einheit; sie war eine Gesamtperson, sie bedeutete nichts anderes als das in seiner Lebenseinheit erkannte und zum Rechtssubjekt erhobene gemeinsame Wesen. Darum schied sie von den verbundenen Einzelpersonen nicht wie ein ihnen fremdes Drittes, sondern wie das von ihnen getragene und ihnen zugehörige Ganze“.

---

[186]) Die deutschrechtliche Vermögensgemeinschaft ist ein Rechtsverhältnis sui generis und kann nicht mit dem Maßstab römischer Begriffe gemessen werden; jedes Recht hat seine Individualitäten. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 664.

[187]) Aber es gibt außer der Genossenschaft noch zahlreiche andere Fälle des Gesamteigentums.

[188]) vgl. Sohm a. a. O. S. 3 ff.

[189]) vgl. D. PrivR. § 33; Bluntschli erklärte a. a. O. S. 67: „Die Form der Genossenschaft, welche mehrere einzelne Menschen zu einem Ganzen verbindet, in dem die Teile sichtbar bleiben, eine Verbindung, welche die verbundenen Subjekte nicht wegdenkt, sondern ihrer Gemeinschaft unterordnet und zur Gesamtheit zusammenfaßt“.

[190]) vgl. D. PrivR. S. 480. Über die Verfechtung Beseler, Gierke und Maier, vgl. Grünhuts Zeitschr. Bd. 5 (1878).

[191]) Beseler fand im deutschen Rechtsleben mannigfache Erscheinungen, die er weder unter den Begriff der universitas noch unter den der societas zu subsumieren vermochte, und stellte deshalb ein neues Rechtsinstitut auf, die deutschrechtliche Genossenschaft, die ein Zwischenglied der beiden Rechtsformen, der Korporation und der communio, sein sollte. Später ließ er aber diese Ansicht fallen. Vgl. Gierke, D. PrivR. S. 480; vgl. w. v. Roth, Zur Lehre der Genossenschaft (1876) S. 96.

[192]) vgl. Gierke, D. PrivR. S. 458. Vgl. w. über „korporatives Volleigentum“ derselbe, GenTh. S. 318 ff. Bei der modernen und deutschen Genossenschaft ist infolge des genossenschaftlichen Prinzips eine vermögensgenossenschaftliche Struktur der Körperschaft möglich und häufig. Beispiele: Markgenossenschaft, Aktiengesellschaft usw.

Ihr Unterschied von der universitas sollte besonders auf folgendem beruhen: Es sollten bei ihr die Rechte der einzelnen Personen mit denen des „Ganzen“ verwachsen sein. Dieses „Ganze“ sollte nicht streng von den Einzelpersonen getrennt sein, sondern diese sollten sichtbar hervortreten, so daß sie in die Sphäre der „Einheit“ eingriffen. Infolgedessen sollte auch ein „Gesamteigentum“ bestehen, in dem das Genossenschaftsgut dem Ganzen, der „Einheit“ und zugleich den einzelnen, der „Vielheit“, eigentümlich sein sollte.[193])

Es ist den erwähnten Vertretern der Genossenschaftstheorie unbedingt zuzugestehen, daß sich im deutschen Rechtsleben der Assoziationstrieb stärker geltend gemacht hat als im römischen mit seinem überwiegenden Individualismus. Vermöge dieses der reichen Mannigfaltigkeit des deutschen Volkslebens entsprechenden Triebes sind im deutschen Mittelalter eine große Anzahl genossenschaftlicher Formen ausgebildet, die nicht in den strengen Rahmen der römischen Korporation unterzubringen sind.[194])

Was die Ausführungen Gierkes anbetrifft, so sind sie ein erheblicher Fortschritt gegenüber der Beselerschen Theorie.[195]) Trotzdem aber vermochten, nach Sohm, diese Ausführungen Gierkes nicht zu befriedigen, weil sie zu „unbekannten Größen“ führten.[196]) Die Grenze zwischen dem „privatrechtlichen“ und dem „sozialrechtlichen“ Gebiet ist nicht klar gegeben.[197]) Nur bei einer Scheidung des „privatrechtlichen“ von

---

[193]) vgl. Gierke, D. PrivR. S. 458ff. „Die Entwicklung der deutschrechtlichen Genossenschaft“, sagt an anderer Stelle Gierke, „entspricht der germanischen Grundanschauung über das Verhältnis des Allgemeinen und des Besonderen, des Individuums und der Gattung. Wir suchen den Lebenszweck des Individuums nicht ausschließlich in etwas außer ihm, wir statuieren weder rücksichtslosen Egoismus noch die rücksichtslose Hingabe: uns lebte vielmehr jeder zugleich für sich und für das Ganze. Beides scheint uns in den letzten Zielen nur eins zu sein“.

[194]) vgl. Gierke, GenTh. S. 42; ebenda S. 306—309. Vgl. w. derselbe, Genossenschaftsrecht Bd. 2 (1873) S. 134: „... da wir das Wesen der alten Genossenschaft darin gefunden haben, daß die Gesamtheit schlechthin, ohne Unterscheidung der einheitlichen und der vielheitlichen Seite als Rechtssubjekt gesetzt wurde, haben wir die Rechtssubjektivität der Gesamtheit nach allen Seiten hin näher auseinanderzulegen. Da wir aber weder die Rechtssubjektivität überall durch objektive Momente bedingt und bestimmt fanden, haben wir der Betrachtung der Gesamtheit stets die Betrachtung des objektiven Gesamtrechtes zu verbinden“.

[195]) vgl. Sohm, Die deutsche Genossenschaft S. 6ff.

[196]) vgl. ebenda S. 7ff.

[197]) vgl. Sohm S. 8: „Soweit es sich um die Zuständigkeit des Vermögens, und damit, soweit es sich um das Wesen des Vermögensrechts handelt, können nur Kategorien des Privatrechts in Frage kommen. Denn die Frage nach der Zuständigkeit und nach der Art des Vermögensrechts ist eine ganz jenseits alles Körperschaftsrechts und aller Körperschafts-

dem „sozialrechtlichen Moment“ wird es möglich sein, den Charakter der deutschrechtlichen Vermögensgemeinschaft (Gesamteigentum und Genossenschaft) klarzustellen.

Im Gegensatz zur Genossenschaftstheorie erklärt Heusler die Genossenschaft für eine juristische Person derselben Art, wie sie uns aus dem römischen Recht bekannt ist. Nach ihm gehört das Vermögen der Genossenschaft nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern wird Alleineigentum der juristischen Person. Die Idee des Miteigentums ist ausgeschlossen, und die Genossenschaft verfügt über das Vermögen nach Maßgabe ihrer Verfassung als Ganzes.[198]) Die Mitglieder sollen am Genossenschaftsvermögen keine Nutzungsrechte, sondern „Nutzungen“ haben.[199])

Heusler, der die Genossenschaft vom deutschen Gesamteigentum (der deutschen gesamten Hand) scheidet, ist der Meinung, daß das Handeln und Verfügen ersterer nicht dasjenige der einzelnen Mitglieder ist, wie dies der Fall bei der gesamten Hand, sondern nur der Gesamtheit, die durch ihre verfassungsmäßigen Organe nach außen hin wirksam werden kann. Gerade in diesem Punkt findet Heusler den Gegensatz zwischen den beiden Formen des deutschen Gesamtvermögens.[200]) Daher erklärt er im Gegensatz zu Gierke, daß die Genossenschaft eine juristische Person sei, da sie kraft der erwähnten Verfassung einen eigenen Willen und kraft der Rechtsordnung, für diesen ihren eigenen Willen, ein privatrechtliches Herrschaftsgebiet hat.[201])

Sohm erklärt sich einverstanden mit Heusler, wenn dieser die Genossenschaft von dem deutschen Gesamteigentum scheidet, tritt aber den Schlußfolgerungen Heuslers, daß die Genossenschaft eine juristische Person sei, nicht bei.[202])

---

verfassung liegende, rein privatrechtliche Frage. Die Kategorien des ‚Sozialrechts‘ können nur und erst dort Anwendung finden, wo Ausübung und Verwaltung jenes Vermögensrechts in Frage steht. Über die Zuständigkeit und über die Art der Vermögensrechte kann keine Verfassung irgendwas bestimmen, wohl aber über die Weise, in welcher diese Vermögensrechte ausgeübt und über dieselben verfügt werden soll“.

[198]) vgl. Heusler, Instit. d. deutschen PrivR. Bd. 1 (1885) S. 251 ff.

[199]) Die „Vielheitsrechte“ Gierkes sind bei Heusler nicht mehr vorhanden. Dagegen das entsprechende Alleineigentum der Genossenschaft als Gesamtheit ist geblieben. Vgl. Heusler a. a. O. S. 253, 262—268, 280. Er scheidet die Genossenschaft von der Vermögensgemeinschaft zu gesamter Hand; vgl. ebenda S. 257 ff.

[200]) vgl. Heusler a. a. O. S. 257 u. 281.

[201]) vgl. Heusler a. a. O. S. 256 ff.

[202]) vgl. Sohm a. a. O. S. 11 ff.

Die beiden Formen des deutschrechtlichen Gesamtvermögens sind mit gemeinsamer Wirtschaft und auch Schuldengemeinschaft verbunden. Die Mitglieder der gesamten Hand wie die der Genossenschaft sitzen auf gemeinsamem „Gedeih und Verderb".[203]) Die Gesamtheit „haftet" für die Schulden der Genossen und umgekehrt,[204]) d. h. die Schulden der Gemeinschaft sind als solche gemeinsame Schulden der Genossen, da die Genossenschaft als solche kein Subjekt von irgendwelchem Schuldverhältnis sein kann, sondern lediglich die einzelnen Genossen haften, auch wenn nur das Genossenschaftsvermögen von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird.[205]) Auch die Genossenschaft „haftet" für die Schulden der einzelnen. Diese „Haftung" bedeutet aber rechtlich eine solche der einzelnen Mitglieder,[206]) da die Genossenschaft als solche in der Zuständigkeit von Schulden und Rechten kein neues Vermögenssubjekt neben ihren Mitgliedern ist. Ihr Eigentum ist Miteigentum der Mitglieder, d. h. sie ist vermögensunfähig.[207])

Nach der Zuständigkeit des Vermögens stimmt die Genossenschaft mit der gesamten Hand überein. Sie unterscheidet sich von der gesamten Hand nur hinsichtlich der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens. Die Verwaltung der gesamten Hand ist grundsätzlich den Mitgliedern als solchen zuständig.[208]) Das verwaltungsberechtigte Mitglied handelt nicht als Organ der Gesamtheit. Es übt nur ein ihm als Mitglied persönlich zuständiges Verwaltungsrecht aus.[209]) Trotzdem aber hat das einzelne Mitglied über seinen „Anteil" keine Verfügung.

---

[203]) vgl. Sohm ebenda S. 19. Beispiele: die in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, die Ganerben, später die Handelsgesellschaft.

[204]) Diese beiden Sätze gehen durch das ganze Mittelalter. Nach Sohm ist dies ein genügender Beweis dafür, daß die Genossenschaft des deutschen Rechts keine juristische Person im Sinne der romanistischen Theorie ist, daß „ihr Vermögen nicht Alleinvermögen der Gesamtheit, sondern gemeinsames Vermögen der einzelnen Genossen als physischer Person darstellt. Die Wirtschaft der Genossen und die auf Vermögensgemeinschaft ruhende Wirtschaftsgemeinschaft zieht auch hier, genau wie in den oben besprochenen Fällen der gesamten Hand, die Schuldengemeinschaft nach sich"; vgl. Sohm a. a. O. S. 22; vgl. dagegen w. Heusler a. a. O. S. 280.

[205]) vgl. Sohm a. a. O. S. 26.

[206]) D. h. sämtliche Genossen stehen für jeden einzelnen ein und „die Genossenschaft als Subjekt von Rechtsverhältnissen bedeutet nicht die Summe ihrer Mitglieder". Vgl. Sohm ebenda; vgl. w. S. 19ff.

[207]) vgl. Sohm a. a. O. S. 26 u. 27.

[208]) vgl. Sohm a. a. O. S. 28. Trotzdem aber kann ein Mitglied bevorzugte, ein anderes beschränkte Verwaltungsrechte haben, z. B. Vater und Sohn in der Gesamthand. Vgl. weiter Heusler a. a. O. Bd. 1 S. 215.

[209]) Wie z. B. Vater, Vormund usw. Vgl. Sohm a. a. O. S. 29, 30; vgl. w. Gierke, GenTh. S. 325ff.

Dieser Anteil ist „unfreies“ Vermögen. Es ist der gemeinsamen Wirtschaft unterworfen und der Sonderverfügung entzogen.[210]) In der Genossenschaft dagegen ist das einzelne Mitglied von der Verwaltung ausgeschlossen. Letzteres ist unzuständig, über das gemeinsame Vermögen zu verfügen, da nur die Gesamtheit Verwaltungsrechte hat. Sie ist für die Verwaltung korporativ organisiert und hat eine Verfassung.[211])

Die Genossenschaft als Gesamtheit hat körperschaftliche Machtbefugnisse, welche mit der öffentlichen Gewalt verglichen werden können.[212]) Kraft dieser ihrer körperschaftlichen („sozialrechtlichen“) Gewalt vermag die Genossenschaft über das Genossenschaftsvermögen zu verfügen, obwohl letzteres vom privatrechtlichen Standpunkt ein der Genossenschaft fremdes Vermögen ist.[213]) Die Genossenschaft ist kein vermögensfähiges, sondern nur kraft der erwähnten Verfassung ein verwaltungsfähiges Subjekt. Die jura singulorum eines jeden Mitgliedes aber sind von der Genossenschaft unabhängige, wohlerworbene Rechte. Sie sind Privatrechte des Mitgliedes.[214])

Dadurch ist klar geworden, daß die gesamte Hand, conjuncta manus, das schlichte Gesamteigentum des deutschen Rechtes, von der Genossenschaft zu trennen ist, und zwar kraft der korporativen Organisation der Genossenschaft, welche Organisation die deutsche Genossenschaft im wirtschaftlichen Erfolg der römischrechtlichen Korporation annähert. Das deutsche Gesamteigentum ist Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungsgemeinschaft. Alle Miteigentümer sind an der Verwaltung beteiligt.[215]) Die deutsche Genossenschaft ist auch eine Vermögensgemeinschaft, aber nicht mehr eine solche mit Verwaltungsgemeinschaft, sondern kraft ihrer Verfassung mit Verwaltungsorganisation.[216])

---

[210]) vgl. Sohm a. a. O. S. 29. Vgl. w. Heusler a. a. O. Bd. 1 S. 238.

[211]) Die Genossenschaft als solche hat kein Eigentum und keine Schulden. Vgl. Sohm a. a. O. S. 31. Sie hat kein dingliches „Einheitsrecht“, keinen „Eigentumssplitter“, wie dies Gierke meint; vgl. GenTh. S. 320—330.

[212]) Durch ihre körperschaftliche Verfassung ist die Genossenschaft der juristischen Person angenähert und der wirtschaftliche Erfolg der einen wie der anderen ist in der Hauptsache der gleiche. Vgl. Sohm a. a. O. S. 33 u. 35.

[213]) vgl. Sohm a. a. O. S. 31 ff.

[214]) vgl. Sohm a. a. O. S. 32 ff.

[215]) Trotzdem aber immer noch ein gewisses Maß von Organisation der gesamten Hand sich notwendig verbindet. Vgl. Sohm a. a. O. S. 29.

[216]) vgl. Sohm a. a. O. S. 36.

2. Wir kennen jetzt die vier verschiedenen Rechtsformen der Korporation, der römischen communio, des deutschen Gesamteigentums und der deutschen Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist nunmehr, die Rechtsform der heutigen Zadruga-Hauskommunion und der vorhergehenden Formen der Ognischtschanin- und Bratstwogemeinschaften im allgemeinen zu beurteilen.

Die oben geschilderte Zadruga-Hauskommunion, auch die frühere Ognischtschanin- und Bratstwogemeinschaft, kann in keinem Falle als communio im römischrechtlichen Sinne angesehen werden. Der Domakin, welcher von den Zadrugari ungetrennt bleibt, verfügt über die Mittel der Zadruga als Vorsteher, und der Unterschied vom römischen Rechte ist der, daß, während in dem letzteren die übrigen Mitglieder des Hauses neben dem Vater nicht als Mitberechtigte, sondern allenfalls nur als Teilhaber der Einkünfte des als Individualvermögen des pater familias konstruierten Hausgutes in Betracht kommen, bei der Zadruga grundsätzlich Anrechte aller Zadrugari an das gemeinsame Vermögen bestehen.

Wir haben schon gesehen, daß die römischrechtliche communio eine Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungsfreiheit der einzelnen Mitglieder bildet. Das Miteigentum der einzelnen am gemeinsamen Vermögen ist ein solches zu festem Anteile, d. h. diese Anteile sind veräußerlich. Dagegen haben die Zadrugari am Zadrugavermögen keine bestimmten Anteile. Die Mitglieder der Zadruga sind, was die häusliche Gewalt anbetrifft, in den wesentlichen, aber nicht in allen Beziehungen, miteinander verbunden, da der Domakin durch die Zadrugaversammlung beschränkt werden kann, Momente, welche der communio sehr ferne stehen.

Die Verfügungen des Domakins als Vorsteher der Zadruga, auch die Verfügungen der Zadrugari, soweit sie zuständig sind, in betreff des „Zadrugavermögens“, ihre Ossobina ausgenommen, sind imstande, die „Anteile“ aller Mitglieder zu belasten, d. h. es kann zu Lasten des gemeinsamen Zadrugavermögens unter der direkten Leitung der Zadrugaversammlung und des Domakins verfügt werden. Das gemeinsame Vermögen aller Zadrugari dient allen einzelnen je nach Bedürfnis und ohne erkennbare bestimmte Anteile.

Der Gegensatz zur communio liegt außer in diesem letzteren Gedanken namentlich auch darin, daß die Anrechte der Zadrugari nicht als Anteile zu selbständigen Objekten gestaltet sind. Die quotenmäßigen Mitrechte der Teilhaber treten während des Bestehens des Zadrugaverhältnisses überhaupt nicht als Maßstab für die Berechtigung der Zadrugari hervor. Die Befugnisse

der letzteren werden vielmehr ohne prinzipielle Beschränkung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen und ohne Anrechnung zu Lasten der einzelnen Zadrugari bestritten. Andererseits aber kommt der Erwerb jedes einzelnen Zadrugars (der Ossobinaerwerb kommt nicht in Betracht) ohne irgendwelche Anrechnung zu seinen persönlichen Gunsten der Gemeinschaft zugute, eine Tatsache, welche von großer Wichtigkeit für die weitere Behandlung ist.

Um die rechtliche Natur der Zadruga zu analysieren, möchten wir sie nun nach ihrer inneren Seite betrachten.

Der erwähnte Mangel irgendwelcher Anrechnung erscheint für die Zadruga als selbstverständlich, da, wie wir oben gesehen haben, alle Zadrugari in Gütergemeinschaft ohne erkennbare Anteile leben. Daß dies der Grundgedanke ist, ersehen wir namentlich auch aus den Beschränkungen, welche im allgemeinen alle Zadrugari betreffend ihres Ossobinaerwerbes besonders über das „auswärts" Erworbene haben. Nur das Ossobinaerworbene fällt nicht in das „Zadrugavermögen", und nur die Prikja (vgl. oben S. 33) der Frau ist ihr selbständiges Gut. Die Ossobina wird aber im strengen Rahmen als Privateigentum des einzelnen gehalten und da, wo das Zadrugabewußtsein stärker ist, direkt nicht geduldet. Sonst gehen alle Einnahmen und alle Ausgaben auf sämtliche Zadrugari.[217])

Was die Gemeinschaft der Einnahmen anlangt, so erscheinen gemeinsame Arbeit und Erwerbstätigkeit in gemeinsamer häuslicher Wirtschaft als das naturgemäße Verhältnis. Damit ist die Zadruga eine natürlich gegebene Hauskommunion mit gemeinsamer Produktionstätigkeit.

Dabei ist nun festzuhalten, daß von Anfang an nicht nur das der Zadruga gemeinschaftlich mit zugrunde liegende Verwandtschaftsverhältnis das wesentlichste Moment sein konnte, sondern auch neben diesem Verwandtschaftsverhältnis die Erwerbstätigkeit eine gewisse Rolle spielt.[218]) Die Zadruga umfaßt an sich nicht selten schon außer den nahen Verwandten auch noch entfernte Verwandte und „Čiratzi" und „Kalfi",[219]) d. h. fremde angenommene Arbeitsleute. Auch die häuslichen Dienstpersonen gelten in

---

[217]) Was die Gemeinschaft der Ausgabe betrifft, so ist sie, unter den einfachen Verhältnissen des Zadrugalebens, in welchem sich dieselben sehr oft auf die alltäglichen Bedürfnisse beschränken, nicht so bedenklich als es zuerst scheint.

[218]) vgl. für die älteren Formen der Zadruga die Ajal in der Bratskiwe-obštine des 18. Jahrhunderts. Vgl. auch bei Bobčew a. a. O. S. 184ff.

[219]) vgl. Bobčew a. a. O. S. 76. Er nennt die nahen Verwandten „innere", die Angenommenen „äußere" Mitglieder der Zadruga.

gewissem Grade als Hausmitglieder und sehr oft können auch ihre Handlungen rechtliche Konsequenzen für die Mitglieder der Zadruga haben.[220])

Dies zeigt deutlich, daß neben dem Verwandtschaftsverhältnis, neben dem Leben „unter einem Dache", die Gemeinschaft des Haushaltes der Zadruga eine wichtige Rolle spielt. Dazu kommt die Gemeinschaft der Arbeit. Wer nicht in der Zadruga mitlebt, wer nicht gemeinschaftlich mitarbeitet, wird von den Folgen der Zadruga nicht berührt.[221]) Also die gemeinsame Zadruga mit der darin betriebenen gemeinsamen Erwerbstätigkeit ist für die vermögensrechtliche Seite das Wesentliche, und auf diese Seite des Zadrugaverhältnisses kommt es uns in erster Linie an.

Die vermögensrechtlichen Konsequenzen der Zadruga sind, daß das gemeinschaftliche Vermögen nicht als reines Individualvermögen behandelt wird. Diese Stellung hat nur die Ossobina. Das gemeinschaftliche Vermögen ist zum gemeinsamen Unterhalt aller Zadrugari bestimmt. Der Domakin darf deshalb nach den vorhandenen Gebräuchen des Volkes nicht nach Belieben solche Zadrugaverhältnisse mit einzelnen Zadrugari eingehen (was in der communio möglich wäre), wodurch die übrigen Mitglieder zurückgesetzt werden. Wenn solche Fälle vorkommen, so stehen sie mit dem Wesen der Zadruga in Widerspruch. Schließt der Domakin, oder zwei oder mehrere Mitglieder, kraft ihrer Zadrugarechte ein Geschäft mit einem Dritten, so gilt dies nicht nur für ihn allein, auch nicht für zwei oder mehrere einzelne Zadrugari, da im Falle der Haftung nicht nur der Domakin und die einigen Mitglieder haften, sondern das ganze Zadrugavermögen „haftet", d. h. jeder Zadrugar haftet mit seinem gedachten Anteil und die Schuld eines jeden unabgeteilten Zadrugars besteht für alle. Die Zadrugari können in eine fremde Erwerbstätigkeit oder überhaupt in eine Sondererwerbstätigkeit nur mit ihrem Ossobinavermögen eintreten.

Die Zadruga erscheint also als ein Gemeinschaftsverhältnis unter den Zadrugari mit gemeinsamer Erwerbstätigkeit. Wir

---

[220]) vgl. dagegen Novakowitsch a. a. O. S. 104ff., nach welchem die Verwandtschaft der Mitglieder das wesentlichste Merkmal der Zadruga ist, „. . . dans les associations où les membres ne sont pas parents, quoiqu' ils vivent en communiuté des biens, la zadrouga n' existe pas". vgl. Bobčew a. a. O. S. 143; Laveleye a. a. O. S. 374ff.

[221]) Ausnahmsweise kann, wie wir gesehen haben, ein Mitglied „auswärts" erwerben; dieses muß aber einen Teil des Erworbenen in die Zadruga schicken, um zu zeigen, daß zwischen ihm und der Zadruga das Zadrugaverhältnis besteht.

haben gesehen, daß weder der Domakin noch irgendein Zadrugar ausschließliche Rechte bekommen kann, welche sie als Übergeordnete gegenüber den anderen Mitgliedern stellen. Dadurch unterscheidet sich die Zadruga von der Ognischtschanin-Gemeinschaft, wo über- und unterstehende Mitglieder vorhanden waren, dadurch aber nähert sich die Zadruga der Bratstwogemeinschaft, in deren Mitte sie in früheren Zeiten als Ajal-Familie lebte. Erwirbt ein Zadrugar, so tut er dies für sich und für die anderen Zadrugari. „Erwirbt" die Zadruga, so erwerben ebenso alle in ihr beteiligten Mitglieder.

Dieses Zadrugaverhältnis dauert so lange, bis der ausdrückliche Wille der Zadrugari, d. h. der Zadrugaversammlung, die Auflösung fordert. Obwohl nun ein solcher Beschluß der Zadrugaversammlung grundsätzlich freisteht, wäre es doch unrichtig zu sagen, daß folglich das Verhältnis lediglich auf dem Willen der Zadrugari beruhe, also prinzipiell willkürlich sei.

Das Bestehen des Zadrugarenunitationsrechtes bedeutet nicht das Bestehen irgendeiner Sozietät auf Grund eines Vertrages. Dies zeigt sich praktisch darin, daß jeder Zadrugar bis zur Renuntiation gebunden ist und prinzipiell unabhängig von einer besonderen Willenserklärung Mitglied der Zadruga wird. Es bedarf also grundsätzlich zur Auflösung (hier tritt die Zadrugaversammlung ein; vgl. oben S. 29), nicht aber unbedingt zur Begründung des Zadrugaverhältnisses einer Willenserklärung der Zadrugari.

Für die Begründung der Zadruga bildet anstatt der Willenserklärung das Leben „unter einem Dache" das entscheidende Moment. Die „alte" Zadruga teilt sich, wie wir wissen, in zwei oder mehrere Inokosni. Die Mitglieder der Inokosna bleiben „unter einem Dache", und dies sowie ferner das Verwandtschaftsband und die gemeinsame Erwerbstätigkeit werden vom Vater der Inokosna anerkannt, welcher kein Alleineigentümer ist, sondern sich zum Vorsteher der „neuen" Zadruga (Inokosna), die wie die „alte" in Gütergemeinschaft bleibt, aufwirft. Die oben erwähnte Eintragung in die türkischen Kütüks (vgl. oben S. 37) ist eine Maßregel für die Kütüksbehörde und kein Grund für die Bildung der Zadrugaverhältnisse zwischen Vater, Mutter, Kindern und ihren zukünftigen Deszendenten.

Alle Zadrugari leben fast immer in einem und demselben Hause (im weiteren Sinne). Diese häusliche Gemeinschaft, parallel mit dem gemeinsamen Haushalt, spielt die entscheidende Rolle, da ein abwesendes Mitglied, das ein anderes Haus „auswärts" begründet, die Zadruga nach der Volksmeinung aufhebt. Die Zadrugari schließen unter sich keinen Kontrakt. Sie arbeiten

gemeinsam und erwerben gemeinsam ohne anteilmäßige Mitberechtigung, weil sie in einem und demselben Hause leben. Geht ein Mitglied nach „auswärts“, so muß es die Erlaubnis der anderen Zadrugari haben. Damit ist aber nicht gesagt, daß schlechtweg jeder in der Zadruga Lebende wirkliches Mitglied derselben ist. Die gemeinsame Arbeit muß zu dem Leben im gemeinsamen Hause hinzukommen, da die Wirkung der Zadruga eintreten soll wenn sie aus arbeitenden Mitgliedern besteht, ausgenommen wenn in der Zadruga nur Minderjährige vorhanden sind und diese unter der Aufsicht eines Vormundes oder der Dorfgemeinde stehen. Nur wer seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, ist Zadrugar im wirklichen Sinne.

Die Wirkung des Zadrugaverhältnisses stellt sich nun so dar, daß aller Erwerb gemeinsames Eigentum ist und oft auch, von der Ossobina abgesehen, sogar die zum unmittelbaren persönlichen Gebrauch bestimmten beweglichen Sachen. Jeder Zadrugar als solcher ist befugt, über das gemeinsame Zadrugavermögen zu disponieren und damit zu erwerben. Dieser Erwerb wird aber keineswegs seine Ossobina, sondern fließt dem Zadrugavermögen zu, d. h. das Erworbene geht nicht auf seine private Rechnung (eine solche gibt es in der Zadruga während ihres Bestehens überhaupt nicht), sondern auf „Rechnung“ der Zadruga, was ebensoviel bedeutet wie auf Rechnung aller Zadrugari. Hiermit haben wir das gemeinsame Vermögen aller Zadrugari, welches unter der Leitung des Domakins und derjenigen der Zadrugaversammlung als ein gemeinsam verwaltetes Vermögen erscheint, welches einer gewissen Organisation, nämlich derjenigen der Zadruga gemäß, den Rechtssitten und Rechtsbedürfnissen des Volkes untersteht. Von ihm unterscheidet sich das Ossobinavermögen. Da, wo letzteres vorhanden ist, erscheint es als rein privates eines jeden Zadrugars, als ein von dem Zadrugavermögen völlig getrenntes Vermögen.[222])

Dieser innere Zustand der Zadrugaverhältnisse tritt nach außen hin gleichfalls in klarer Form hervor. Er erzeugt für die Mitglieder Dritten gegenüber Rechte und Pflichten, welche wir, wenngleich seltener, auch noch in den älteren Zadrugas

---

[222]) Was den persönlichen Bedarf der Zadrugari betrifft, so wird er aus dem gemeinsamen Zadrugavermögen bestritten, und zwar lediglich nach Bedürfnis eines jeden Zadrugars. Die gemeinsame Kasse befindet sich meistenteils in den Händen des Domakins, und wie wir schon gesehen haben, besorgt letzterer alles, was für jeden Zadrugar nötig ist. In den einfachen Verhältnissen, unter welchen die Zadrugari leben, macht kein Mitglied übermäßige Ausgaben. Sind aber Streitigkeiten entstanden, so hat die Versammlung nach Möglichkeit alles auszugleichen.

finden. Auch die an der Ognischtschaningemeinschaft beteiligten Mitglieder „verpflichteten“ zu Lasten der übrigen die ganze Gemeinschaft.[223]) Dieselbe Haftung ist auch in der erweiterten Bratstwogemeinschaft als Krwnina vorhanden (vgl. oben S. 15). Die deliktische Haftung aber ist in späterer Zeit, da der Staat die Verfolgung der Delikte in die Hand nimmt, gänzlich zurückgetreten und verschwunden. Die Wirkung aber, welche Kontraktschulden des Domakins oder eines Zadrugars für die übrigen haben, ist geblieben, und solche Kontraktschulden sind insbesondere auf dem Boden der Zadrugaverhältnisse erwachsen.[224]) Es besteht also eine „Haftung“ der Zadruga mit dem gemeinsamen Vermögen der Zadrugari, d. h. eine Haftung der Zadrugari selbst. Diese Haftung mit dem gemeinsamen Zadrugavermögen nähert die Zadruga, welche korporativ unter die Leitung des Domakins in der Zadrugaversammlung organisiert ist, der deutschrechtlichen Genossenschaft.

Diese Eigenschaft der Zadruga als wirtschaftliche, unter gemeinsamer Verwaltung organisierte Gemeinschaft veranlaßt Bobčew, D. Novakowitsch, Em. de Laveleye und die meisten Autoren, die über diese Institution geschrieben haben, sie als eine juristische Person anzusehen. Sie betrachten das Vermögen der Zadrugari als Alleinvermögen der Zadruga als solche, als ein von dem Willen der Zadrugari völlig getrenntes verschiedenes Ganzes, welches seinen Vorstand im Domakin und in der Zadrugaversammlung findet. Domakin und Versammlung verfügen über das Zadrugavermögen als Repräsentanten eines für sich gebildeten Ganzen.[225]) Was die Ossobina der einzelnen Zadrugari betrifft, so nehmen die erwähnten Autoren an, daß

---

[223]) vgl. Ewers a. a. O. S. 205 ff.

[224]) Daß auch in den Ognischtschanin- und Bratstwogemeinschaften Kontraktschulden möglich waren, ist nicht ausgeschlossen, wenn wir aber die damalige soziale Geschlossenheit in Betracht ziehen, in der jede Gemeinschaft alles hatte was sie für ihr einfaches Leben brauchte, und wenn die Mitglieder dieser Gemeinschaft mit „Fremden“ in Berührung kamen, was nur entweder bei Frauenraub oder bei Krwnina der Fall war, so müssen wir annehmen, daß Kontraktschulden nur als Ausnahme anzusehen sind.

[225]) vgl. Laveleye a. a. O. S. 373: „Die soziale Einheit, die juristische Körperschaft, welche Boden besitzt, ist die Zadruga-Hauskommunion“. Vgl. Karl Dickel, Über das neue monten. GB. Abschn. 9 S. 96 ff.; D. Novakowitsch a. a. O. S. 104 ff.; Bobčew a. a. O. S. 93 bis 97, 142 ff.; Utješenowitsch a. a. O. S. 185 u. 189 ff. Fast alle gesetzlichen Bestimmungen über die Zadruga definieren sie als eine „juristische Person“. Vgl. das serb. GB. v. 25. 3. 1844 § 58; vgl. das monten. GB. von 1888 §§ 686, 687; vgl. über die „Militärgrenze des österr. Kaisertums“ bei Heinzinger, Statistik von 1823 Bd. 2; dagegen vgl. Wogasli in Jur. Zeitschr. „Spissanie“, Sofia, 8. Jahrg. Buch 2, 3, 5 u. 6.

sie ein von dem Zadrugavermögen verschiedenes, abgetrenntes persönliches Eigentum sei, welches gar nichts mit dem Zadrugavermögen als selbständiges körperschaftliches Vermögen zu tun hat.

Diese Auffassung der Zadruga als eine „juristische Person" führt da, wo man römischrechtliche Begriffe für die Zadruga verwendet, zu folgenden Resultaten: Die erwähnten Autoren ziehen die Konsequenz, daß die Solidarhaftung der Zadrugari nur da eintritt, wo ein Zadrugar, meistenteils der Domakin, im Namen der Zadruga kontrahiert.[226]) Wenn dagegen etwa bei Abschluß eines Kontraktes zwei oder mehrere Zadrugari oder auch der Domakin selbst, nicht mit der besonderen Bemerkung, daß sie, d. h. die Zadrugari, „im Namen der Zadruga" handeln, einen Kontrakt schließen, so kann nach Bobčew und Novakowitsch keine „Zadrugahaftung" eintreten, sondern eine Haftung nur der beteiligten Zadrugari, indem dann jeder Zadrugar selbst und für sich kontrahiert,[227]) also nicht als Vorstand oder Mitglied handelt, womit der Rechtsgrund der solidarischen „Zadrugahaftung" fällt. Dies ist ein klarer Beweis dafür, wie weit die juristische Persönlichkeit der Zadruga durchgeführt wird.

Trotz dieser Versuche einer rein romanistischen Konstruktion der Zadruga können wir aber doch uns unmöglich gegen die Beobachtung verschließen, daß die „Solidarhaftung", wie sie tatsächlich in Übung in der heutigen Zadruga ist, nicht auf die erwähnte juristische Denkform gegründet werden kann.

Stellt man sich die Zadrugaverhältnisse konkret vor, so ist offenbar die wesentliche praktische Frage zunächst die, woran ein Gläubiger der Zadruga sich z. B. im Vollstreckungswege betreffs der „Schulden" der Zadruga halten wird, ob der Gläubiger unmittelbar in das gemeinsame Zadrugavermögen mit Hilfe der Behörde vollstrecken kann.

Nach dem oben geschilderten Zustand der heutigen Zadruga ist die Antwort folgendermaßen gegeben: Der Gläubiger kann das, was ihm zukommt, von allen Zadrugari verlangen, wenn die Schuld nicht kraft besonderer Bemerkung auf Ossobinavermögen kontrahiert wurde. Unzweifelhaft hat die Zadruga als eine unter der Verwaltung des Domakins stehende körperschaftsrechtliche Organisation über das gesamte Vermögen aller Zadrugari zu „verfügen". „Erwirbt" sie durch diese Verfügung, so erwerben alle Zadrugari. Wird sie durch diese Verfügung

---

[226]) vgl. Bobčew a. a. O. S. 76 ff., 106.

[227]) vgl. Bobčew a. a. O. S. 106 ff.: „Kein Zadrugar, ausgenommen wenn er dazu speziell von der Zadruga bevollmächtigt ist, kann Kontrakte auf das Zadrugavermögen schließen".

„verpflichtet", so verpflichten sich alle Zadrugari. Privatrechtlich haftet die Zadruga nicht als Einzelperson, d. h. nicht als juristische Person, sie kann als solche überhaupt nicht haften, sondern es haften alle an ihr beteiligten Zadrugari mit ihren Anteilen, welche vor der Teilung des gemeinsamen Zadrugavermögens nur gedachte Anteile sind. Handelt der Domakin selbst, so handeln durch ihn alle Zadrugari, handeln zwei oder mehrere Mitglieder, so tun sie dies nicht für sich selbst, sondern für alle anderen Zadrugari, so daß alle Mitglieder für die von ihnen gemachten Schulden haften.

Trotzdem aber ist die Zadruga körperschaftsrechtlich organisiert. Die Mitglieder leben „unter einem Dache". Sie haben einen Vorsteher, welcher die gemeinschaftlichen Güter unter Mitwirkung aller Zadrugari, insbesondere unter der der Zadrugaversammlung verwaltet. Sie haben die erwähnte Zadrugaversammlung, welche in schwierigen Fällen die Oberleitung des gemeinschaftlichen Vermögens hat. Sie arbeiten, erwerben und genießen gemeinsam. Diese Merkmale der Zadruga ergeben, daß sie zwar nicht als ein vermögensfähiges Subjekt erscheint, aber doch kraft ihrer verfassungsmäßigen Organisation handlungs-, d. h. verwaltungsfähig ist. Die Haftung stellt sich also praktisch in dem Satze dar, daß aus Schulden eines Zadrugars, welche dieser nicht zahlt, eine eventuelle Vollstreckung gegen die Zadruga als ein vermögensrechtliches Subjekt, gegen alle Zadrugari stattfindet. Damit ist klar, daß zwar der wirtschaftliche Erfolg der Zadruga in der Hauptsache derselbe ist wie bei einer juristischen Person, daß aber die Rechtsform der Zadruga eine von dieser, d. h. der juristischen Person, verschiedene ist. In der Zadruga erscheint das Vermögen als gemeinsames Vermögen, welches einer einheitlichen Verwaltung unterworfen ist wie bei der deutschen Genossenschaft, während in der römischrechtlichen Korporation das materiell gemeinsame Vermögen formell Alleineigentum der juristischen Person als solcher ist.

Der Domakin oder irgendein Zadrugar erwirbt kraft des ihm übertragenen Verwaltungsrechtes für sich und für alle Zadrugari. In solchem Falle erwirbt und haftet er wie alle anderen Zadrugari. Daß dies der Grundgedanke ist, zeigt sich auch darin, daß, wo die lokalen Gewohnheitsrechte schon eine Beschränkung der unbedingten Haftung aufstellen,[228]) der Gläubiger, ungeachtet

[228]) vgl. D. Novakowitsch a. a. O. S. 147: „Exeptionellement les membres de quelques zadrougas ont le droit de la disposition de leur quotepart. Si en vertu de ce droit les membres se sont rendus debiteurs de tiers, ceux-là ont droit de demander le partage pour pouvoir être payés de la

dieser lokalen Gewohnheit, alles was sich in der Zadruga findet pfänden kann. Sind schon früher aus der Zadruga ausgetretene Mitglieder vorhanden, so haben sie dem vollstreckenden Gläubiger nachzuweisen, daß sie vor Entstehung der betreffenden Schuld seitens der Zadrugaversammlung emanzipiert wurden.[229])

Wenn der Gläubiger das Recht hat, alles was er in der Zadruga findet zu pfänden, so bedeutet dies, daß jeder Zadrugar persönlich für die „Schulden" der Zadruga zu haften verpflichtet ist. Diese persönliche Haftung finden wir in der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Zadrugaverhältnisse. Es ist aber anzunehmen, daß die Schuldengemeinschaft der Zadrugari mit ihrer Erwerbstätigkeit immer parallel geht. Darum scheint uns logisch zu postulieren, daß die Schuldengemeinschaft sich nur so lange auf das gemeinsame Vermögen der Zadrugari erstrecken kann, als die Gemeinschaft der Erwerbstätigkeit dauert und soweit sich letztere erstreckt.

Jedem Zadrugar, zumeist dem Domakin, in Ausübung eines ihm als Vertreter zuständigen Verwaltungsrechtes, wird im Namen aller anderen Zadrugari zu handeln gestattet. Er vertritt die Vermögensgemeinschaft der Zadruga, und in seinen Handlungen vertritt er alle Zadrugari mit ihren ideellen Anteilen. Die Zadruga ist als Vermögensgemeinschaft, als körperschaftliche aber nicht als privatrechtliche Einheit zu betrachten. Sie hat keine selbständigen Schulden. Sie ist keine vermögensfähige, sondern nur eine verwaltungsfähige Gemeinschaft, gleich der deutschen Genossenschaft.[229a]) Zugleich ist damit der Gegensatz zu der einfachen gesamten Hand gegeben, da in letzterem Fall eine Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungs g e m e i n s c h a f t und keine Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungs o r g a n i s a t i o n vorliegt.

3. Ist das Vorige richtig, so ist anzunehmen, daß die Haftung der Zadrugari füreinander an die Stelle der Bratstwenici-Haftung, welche wahrscheinlich zuerst nur Krwnina-Haftung war, getreten ist.

Die Haftung der Zadrugari knüpft an die alte deliktsartige Krwnina der Bratstwenici an. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Erinnerung an diese Bratstwenici-Haftung von Einfluß auf die Rechtsbildung der Zadruga in dem besprochenen Sinne gewesen ist bezw. dieselbe erleichtert hat. Die Entwicklung selbst hat sich zweifellos außerhalb der obenerwähnten Gemeinschafts-

---

quote-part de leur debiteur". Dies wäre aber gegen die Unteilbarkeit des gemeinsamen Zadrugavermögens, darum: „les membres de la zadrouga sont responsables solidairement pour les dettes qui n'ont pas le caractère personel d'ossebina".

[229]) vgl. N o v a k o w i t s c h a. a. O. S. 148ff.

[229a]) vgl. S o h m a. a. O. S. 34.

gedanken der Ajal-Familien vollzogen. Die Krwnina bestand für das „ganze" Bratstwo, für alle Bratstwenici. Der vorstehende Župan oder Wojwoda bezahlte Krwnina-Buße aus der gemeinschaftlichen Kasse des Bratstwo, d. h. auf Rechnung aller Bratstwenici, seien sie abgesonderte Personen oder Ajal-Familien.

Später, als das Bratstwo in mehrere, zuert Ajal- und Inokosni-Familien zerfiel, welche ihrerseits im Laufe der Zeit die Zadruga gebildet haben, wurden die verfassungsmäßigen Rechte des Bratstwo, auch die gemeinschaftliche Haftung aller Bratstwenici in die Zadruga hineingebucht und gestalteten damit ihre vermögensrechtliche Natur zu einer Vermögensgemeinschaft mit gemeinsamer Verwaltung.

Der eine Gedanke war im Laufe der Zeit an Stelle der anderen getreten. Daß sich der neuere Grundsatz hinsichtlich der Haftung der Zadrugari aus dem älteren, hinsichtlich der Haftung der Bratstwenici für einander, entwickelt habe, kann nicht mit Genauigkeit erwiesen werden, und es ist schwer, eine zutreffende Kennzeichnung dieses Überganges zu geben. Die Ognischtschanin- und Bratstwogemeinschaften enthielten vermutlich nicht ausschließlich, erstere Ognischtschaninangehörige, letztere Ajal-Familien als wirkliche Mitglieder. Die Zadruga ist nicht ein ausschließlich als Zadruga vorkommendes Verhältnis. In der Ognischtschaningemeinschaft wirkte die definitive Seßhaftwerdung: jeder arbeitet nur im Hause oder im Hofe, kein Mitglied ging nach „auswärts", um für die Gemeinschaft oder für sich zu erwerben. Die Ognischtschaningemeinschaft war nur eine agrarische Gemeinschaft. In der Bratstwogemeinschaft ihrerseits treten noch andere neue Grundlagen hinzu, welche ihrem Wesen nach von der alten in gewissem Grade monarchischen Organisation der Ognischtschaningemeinschaft differieren. An der Stelle der Ognischtschaninverhältnisse finden wir hier eine volle Verfassung, welche aus der Bratstwo-Ordnung eine Rechtsform bildet, die nicht weit von der Ordnung einer Gemeinde entfernt ist. Die Zadruga schließlich hat diese ganze historische Entwicklung hinter sich, welche, wie wir gesehen haben, von Bedeutung für ihre spätere Gestaltung und Bildung war.

Daß nun die Haftung der Ognischtschanin- und Bratstwo-Mitglieder eine prinzipielle, sei es für deliktartige oder zivilrechtliche Schulden, wo solche vorhanden sind,[230]) unbeschränkte war, geht schon daraus allgemein hervor, daß die Mitglieder dieser Gemeinschaften diese Haftung zu beschränken strebten. Daß dem so war, lag in den Bratstwo-Verhältnissen selbst. Ein

[230]) vgl. Ewers a. a. O. S. 203 ff.

volles Einstehen des einen Bratstwenik für den anderen hatte in früheren Zeiten bei primitiven Kreditverhältnissen nichts Bedenkliches. Die während des Bestehens der Bratski-we-obštine vorkommenden Verbindlichkeiten des Einzelnen gingen ebenso selbstverständlich zu Lasten der gemeinsamen, unter der Leitung des Oberhauptes der Bratski-we-obštine stehenden Kasse. Das Oberhaupt bezahlt das „Hané-parassi“ (türkisch: Rauchsteuer). Es war mit den Türken, d. h. mit den staatlichen Behörden[231]) und dritten Personen in Verbindung, und seine Kontrakte geht er wie die verfassungsmäßigen Kontrakte eines jeden Bratstwenik und aller Mitglieder ein. Trotzdem war jeder Bratstwenik bezw. jede Ajal-Familie berechtigt, außer der gemeinsamen Muša und Dubrawa auch eigenen Besitz zu haben.

Die Unterscheidung zwischen gemeinsamen und privaten Verbindlichkeiten ist noch heutzutage im Zadrugabewußtsein eines jeden Zadrugars nicht klar genug, solange die Zadrugagemeinschaft die wesentliche Grundlage für die Existenz der Zadrugari bildet. Dagegen müssen im Verhältnis nach außen mehr als unter den Zadrugari Schwierigkeiten entstehen, sobald mit wachsender Bedeutung neben der allgemeinen Haftung für die gemeinsamen Schulden auch eine solche für die Ossobina als die Selbsthaftung eines Zadrugars entsteht.

Daß eine solche Haftung sich erst in späterer Zeit gebildet hat, ist sehr möglich, wenn man in Rücksicht nimmt, daß unter der alten exklusiven agrarischen Ognischtschaningemeinschaft das Geschäftsleben, und damit die Schuldverbindlichkeiten keine solche Rolle spielen wie in der Bratstwo- und besonders in der Zadrugagemeinschaft.

Der Zadrugar kann mit Einwilligung aller Zadrugari nach „auswärts“ gehen, um für die Zadruga, sehr oft aber auch für sich selbst zu erwerben. Dadurch haben sich im Laufe der Zeit die „Zadrugahaftung“ einerseits und die Haftung mit der Ossobina eines jeden Zadrugars andererseits, wo solche existiert, differenziert.

Erstere ist eine Haftung der Zadrugari, soweit sie, d. h. die Zadrugari, durch die Zadruga als Vermögensgemeinschaft verbunden werden. Die zweite Art der Haftung ist eine Haftung des Zadrugars als Alleineigentümer, welcher neben seinem ideellen Anteil an dem gemeinsamen Zadrugavermögen auch ein Privatvermögen, die Ossobina, haben kann.

Die Haftung des Zadrugavermögens besteht auf Grundlage des gemeinsamen Haushaltes, der gemeinsamen Verwaltung der

---

[231]) vgl. v. Hammer a. a. O. Teil 1: Titel über „Hané-parassi“.

Zadrugarigüter. Deswegen eben ist der wirtschaftliche Erfolg des Zadrugavermögens dem wirtschaftlichen Erfolg eines Körperschaftsvermögens gleich, eine Tatsache, welche die Zadruga der deutschen Genossenschaft gleichstellt. Der Unterschied dagegen zwischen Zadruga und römischrechtlicher Korporation liegt nur darin, daß das Vermögen der Korporation als einer juristischen Person ein Ganzes und sie im privatrechtlichen Sinne Vermögenssubjekt ist, das Vermögen der Zadruga aber ein Gesamtvermögen nur kraft ihrer Körperschaftsverfassung und nicht kraft Privatrechtes bildet. Das Zadrugavermögen ist nicht Alleineigentum der Zadruga als Körperschaft, sondern gemeinsames Eigentum der Zadrugari. Die „Schulden" der Zadruga sind keine Zadrugaschulden, sondern Schulden aller Zadrugari. Die Zadruga ist keine dritte Person neben den Personen der Zadrugari. Trotzdem aber haben letztere „Zadrugaverbindlichkeiten" neben den Ossobinaverbindlichkeiten.

Dritten gegenüber haftet grundsätzlich jeder Zadrugar. Ist ein Zadrugar vorher ausgeschlossen oder schon früher emanzipiert, so haftet er nicht mehr. Nur die vor der Teilung der gemeinsamen Zadrugagemeinschaft gemachten Schulden treffen noch nach der Teilung den Ausgeschiedenen. Dies geschieht auf Grund der Tatsache, daß das frühere gemeinsame Zadrugavermögen den Bedürfnissen aller Zadrugari diente, daher die „Zadrugaausgaben" und also die „Schulden" allen damaligen Mitgliedern zugute gekommen sind.

Damit sind die wesentlichen Grundlagen der für unsere Gerichtspraxis so wichtigen Institutionen der Zadruga gewonnen.

Spezialdruckerei für Dissertationen Robert Noske, Borna-Leipzig.